

Ihr Gesprächspartner: Herr Roland Frank Amt – Sachgebiet: Geschäftsführung

Zimmer:

Anschrift: Friedrich-Ebert-Straße 11

74731 Walldürn

Telefon: 06282 67 200 Telefax: 06282 7393

E-Mail: roland.frank@gvv-hw.de

Internet: www.gvv-hw.de

Einladung

Die Damen und Herren Mitglieder der Verbandsversammlung werden zu einer Sitzung am

Freitag, den 21.10.16, um 18:15 Uhr,

in den Sitzungssaal des Rathauses in Höpfingen eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentliche Sitzung

1. Bauleitplanung

Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Hardheim-Walldürn für die Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft "südlich Gerichtstetten" Beschluss – Flächenhafte Änderung/ Anpassung des bestehenden Flächennutzungsplans vom 21.07.2001 und der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 30.04.2004 hierzu:

- Beratung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
- 2. Beschluss der flächenhaften Änderung der Konzentrationszone für Windenergie "südliche Gerichtstetten" des Flächennutzungsplanes 21.07.2001 und der 1. Fortschreibung vom 30.04.2004 als Entwurf und Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Bauleitplanung

Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Hardheim-Walldürn für die Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft "südlich Gerichtstetten" Beschluss – punktuelle

Änderung/ Anpassung – sieben punktuelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen "südlich Gerichtstetten" – des bestehenden Flächennutzungsplans vom 21.07.2001 und der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 30.04.2004 hierzu:

- Beratung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
- 2. Beschluss der punktuellen Änderung der sieben Konzentrationszonen für Windenergie "südliche Gerichtstetten" des Flächennutzungsplanes 21.07.2001 und der 1. Fortschreibung vom 30.04.2004 als Entwurf und Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

3. Bauwesen

Verbandsindustriepark "VIP III" Erweiterung des Regenrückhaltebeckens

Arbeitsvergabe

Bekanntgabe einer Eilentscheidung des Verbandsvorsitzenden

4. Gutachterausschuss

Neubestellung eines weiteren Stellvertreters des Vorsitzenden

5. Geopark-Informationszentrum

Konzeptstudie zur Erfassung, Überarbeitung und Modernisierung der Wald-Erholungsinfrastruktur

6 Anfragen und Informationen

Walldürn, 10.10.2016

Markus Günther
Verbandsvorsitzender

Sitzungsvorlage

zur Verbandsversammlung



in der öffentlichen Sitzung

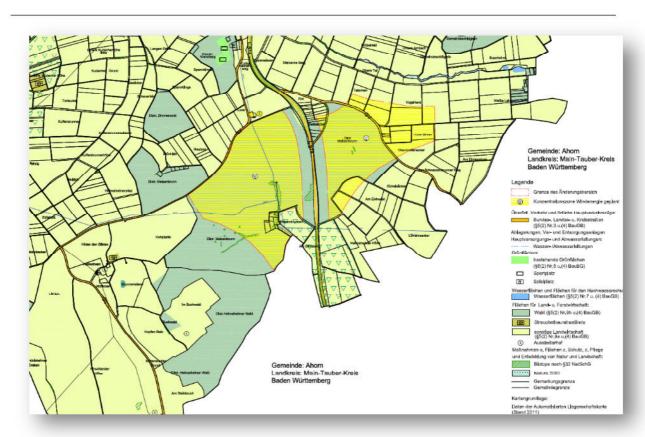
am Freitag, 21.10.2016

verantwortlich Herr Alexander Beuchert

1. Flächennutzungsplanung

Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Hardheim-Walldürn für die Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft "südlich Gerichtstetten" Beschluss – Flächenhafte Änderung/ Anpassung des bestehenden Flächennutzungsplans vom 21.07.2001 und der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 30.04.2004 hierzu:

- Beratung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
- Beschluss der flächenhaften Änderung der Konzentrationszone für Windenergie "südliche Gerichtstetten" des Flächennutzungsplanes 21.07.2001 und der 1. Fortschreibung vom 30.04.2004 als Entwurf und Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Am 03.05.2016 wurde durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn ein Aufstellungsbeschluss zur flächenhaften Änderung des Flächennutzungsplans Konzentrationszone für Windenergie "südlich Gerichtstetten" in öffentlicher Sitzung in Walldürn gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.06.2016 von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich informiert und um Stellungnahme gebeten. Zum gleichen Zeitpunkt wurden auch die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB benachrichtigt. Alle angeschriebenen Institutionen hatten bis einschließlich 02.09.2016 Gelegenheit sich hierzu zu äußern.

Die öffentliche Bekanntmachung für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.06.2016 bis einschließlich 29.07.2016 in Form einer Auslage des Vorentwurfs zur flächenhaften Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn. Hierbei wurden keinerlei Anregungen bzw. Stellungnahmen zur Planänderung des Flächennutzungsplanes abgegeben.

Alle fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen (siehe Anlage) wurden sorgfältig auf ihre inhaltliche Berechtigung und die mögliche Umsetzbarkeit im Rahmen des Planänderungsverfahrens geprüft. Damit wird § 2 Abs. 3 BauGB Rechnung getragen, nachdem bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet werden.

Die Verbandsversammlung hat sich nun in dieser Sitzung mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur flächenhaften Änderung der Konzentrationszone Windenergie "südlich Gerichtstetten" abgegebenen Stellungnahmen zu befassen. Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen.

Den vom Gemeindeverwaltungsverband erstellten Abwägungsvorschlag sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung.

Beschlussempfehlung

- Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander über die von den Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Stellungnahmen, schließt sich die Verbandsversammlung dem in der beiliegenden Aufstellung dargestellten Abwägungsvorschlag des Gemeindeverwaltungsverbands an.
- 2. Die flächenhaften Änderung des Flächennutzungsplanes zur Konzentrationszone Windenergie "südlich Gerichtstetten" des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn wird in der bei der Verbandsversammlung am 21.10.2016 vorgestellten Fassung als Entwurf beschlossen und zusammen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und speziellen Artenschutz-

rechtlichen Prüfung (saP) sowie den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsichtnahme für die Bürger öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden von der öffentlichen Auslegung der vorgenannten Unterlagen benachrichtigt und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft gemäß § 5 Abs. 2b BauGB für das Gebiet des GVV Hardheim-Walldürn

Flächenhafte Änderung – Konzentrationszone für Windenergieanlagen "südlich Gerichtstetten" – des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windkraft

Anlage zu TOP Nr. 1, Sitzung der Verbandsversammlung -öffentlicher Teil- am 21.10.2016

Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie das Ergebnis zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Absendetag: 27.06.2016 Frist: bis 29.07.2016

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stefan-Meier-Str. 70 79104 Freiburg		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Kompetenzzentrum Baumanagement Postfach 2963 53019 Bonn		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
3	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele- kommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA) Postfach 8001 53105 Bonn	28.06.2016	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagen-	Zur Kenntnis genommen. Es werden die Richtfunkstrecken der beigefügten Anlage überprüft und soweit erforderlich in den Planunterlagen eingearbeitet. Zur Kenntnis genommen.
			tur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen über-	Zur Kenntnis genommen.

	- 2-					
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:			Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			mittelt werden.			
			Betreiber von Richtfunkstreck	en		
			Eingangsnummer:	15101		Zur Kenntnis genommen.
			Für Baubereich:	FNP GVV Hardheim – Walldü chennutzungsplanes Windkra für Windenergieanlagen "südl	Ift, Konzentrationszonen	Änderung zum FNP wird diesbezüglich überprüft.
			Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 9E2920 49N3154 SO: 9E3242 49N3007		
			Betreiber und Anschrift:			
			Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf	
			Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München	
				ng- bzw. Eignungsgebieten für bene der kommunalen Flächen nach BlmSchV empfiehlt die der Hoch- und Höchstspannu und Freileitungen sind folgene ze in ungünstigster Stellung chwingungsschutzmaßnahmen wingungsschutzmaßnahmen wingungsschutzmaßnahmen se Freileitung außerhalb der Nadestabstand zwischen der Roteichenden Leiter > 1 × Rotordurch aßnahmen verzichtet werden, aller Spannungsebenen, dassin den Schutzstreifen der Freile höhen von Windkraftanlagen wis 120 m regt die Bundesnetze zwischen der Außengrenze de kommunale Flächennutzungspl	nutzungsplanung oder der e Bundesnetzagentur die ngsebene gemäß DIN EN de horizontale Mindestabund äußerstem ruhenden $n \geq 3 \times Rotordurchmesser; 1 \times Rotordurchmesser; 1 \times Rotordurchmesser, 1 chlaufströmung der Winderblattspitze in ungünstigschmesser beträgt, kann auf bei ungünstiger Stellung itung ragen darf." von 80 m bis 140 m sowie agentur an, die in der DIN s auszuweisenden Gebielanung) als Ausschlusskri-$	Zur Kenntnis genommen. Wurde bereits in der Begründung ergänzt (S. 16).

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			kraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint. Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der Bundesnetzagenturunter unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst auch Genehmigungen von Windenergieanlagen, es sei denn, sie bedürfen keiner Genehmigung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Anlagenregister Sofern die Registrierung der Anlagen im Anlagenregister nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur am oben genannten Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen (im Sinne des EnWG) sind ggf. weitere Behörden einzubeziehen. Das EnWG sieht dabei eine Grundzuständigkeit der landesrechtlichen Behörden bzw. der Landesregulierungsbehörden vor, soweit die Aufgabe nicht dem Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur zugewiesen ist. Landesrechtliche Behörden sind beispielsweise zuständig für: • das Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen, § 43 Abs. 1 EnWG • für die Überwachung der technischen Sicherheit von Energieanlagen bei deren Errichtung und Betrieb, § 49 Abs. 1 • die Erteilung der Genehmigung bei Aufnahme des Betriebs von Energieversorgungsnetzen, § 4 EnWG Die Landesregulierungsbehörden sind demgegenüber zuständig für: • die in § 54 Abs. 2 EnWG enthaltenen Aufgaben (z. B. Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a EnWG) soweit die Aufgabe nicht der Bundes-	tung (suchwortanty)
4	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hardheim Schlossplatz 6	12.07.2016	netzagentur zugewiesen ist. Die Planung ist abgestimmt. Keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
5	74736 Hardheim Bürgermeisteramt der Gemeinde Höpfingen Heidelberger Str. 23	28.06.2016	Keine Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.

	T	T .	- 4-	
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
	74746 Höpfingen			
6	Bürgermeisteramt der Gemeinde Königheim Kirchplatz 2 97953 Königheim		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
7	Bürgermeisteramt der Gemeinde Rosenberg Hauptstr. 26 74749 Rosenberg	01.08.2016 /29.07.2016	Nach Beratung im Gemeinderat teilen wir mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die Planungen erhoben werden. Die Abstände der Anlagenstandort zur Gemeinde Rosenberg sind hinreichend groß. Eine weitere Beteiligung unserer Gemeinde an den Verfahren ist nicht erforderlich. Wir bitten jedoch dringend, dafür Sorge zu tragen, dass beim Aufbau der Anlagen keine Straßen und Wege, insbesondere nicht die Gemeindeverbindungsstraße Sindolsheim-Gerichtstetten, für die Anlieferung von Baumaterialien o. ä. benutzt werden, denn die Straßen und Wege sind keinesfalls schwerlastgerecht ausgebaut.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
8	Bürgermeisteramt der Gemeinde Külsheim Kirchbergweg 7 97900 Külsheim	12.07.2016	Keine Einwendungen.	Zur Kenntnis genommen.
9	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ahorn Schlossstr. 24 74744 Ahorn	28.07.2016	Die Gemeinde Ahorn hat bereits im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes stets 1.000 m Abstand zu jeglicher Wohnbebauung der Gemeinde Ahorn gefordert, unabhängig davon, ob es sich um einen Ortsteil der Gemeinde, einen Weiler oder ein Wohngehöft handelt. Dieser Abstand wurde der Flächennutzungsplanung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Boxberg-Ahorn zugrunde gelegt. Zwar befürwortet der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn die Verschiebung der Windkraftkonzentrationszone in Richtung Westen und den Wegfall von zwei Windenergieanlagen, die der Grenze zur Gemarkung Buch am nächsten waren. Dennoch befinden sich der äußere Rand der neuen Konzentrationszone und insbesondere zwei der geplanten Windenergieanlagen in einem zu geringen Abstand zum Weiler Neidelsbach.	Abstände zu sämtlichen Sied-
			Aus diesem Grund fordert der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn die Einhaltung von 1.000 m Abstand zum Weiler Neidelsbach.	
			Daneben wird auf die Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken zum Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, der am 15.07.2016 beschlossen wurde, bezüglich dieser Fläche verwiesen. Demnach befinden sich innerhalb des zugrunde gelegten 5 km-Radius in der Region Rhein-Neckar zwei weitere Vorranggebiete (NOK-VRG 14 und NOK-VRG 16) und in der Region Heilbronn-Franken ein rechtskräftiges Vorranggebiet (44-TBB) und zwei rechtkräftige Konzentrationszonen. Daher geht der Umweltbericht von erheblichen kumulati-	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			ven Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft aus. Vor dem Hintergrund der räumlichen Verteilung und der Nähe zur Ortslage Buch liefert der Standort aus Sicht der Region Heilbronn-Franken einen erheblichen kumulativen Beitrag zu den horizontalen Wirkungen (insbesondere horizontale Umfassung der Ortslage Buch). Die Gemeinde Ahorn übernimmt diese Stellungnahme.	
10	Düyasıya sistayayat day	10.07.0010		7. v Konstnia gonomnos
10	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichenbühl Herr Eckstein Hauptstr. 97 63928 Eichenbühl	19.07.2016	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
11	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe Bahnhofstr. 5 76137 Karlsruhe	04.07.2016	Gegen die Aufstellung der flächenhaften Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft im Bereich Konzentrationszonen für Windenergieanlagen "südlich Gerichtstetten" bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen werden hierdurch nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
			Eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.	
12	Deutsche Post CSG GmbH Godesberger Allee 157 53175 Bonn		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
13	Deutsche Telekom Technik GmbH Rosenbergstr. 59 74074 Heilbronn	13.07.2016	Gegen die Änderung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft und der punktuellen Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen:	Zur Kenntnis genommen. Wird in der Planungsphase der einzelnen WKA berücksichtigt.
	7 407 4 FIGHISTOTHI		Im Planbereich der flächenhaften Änderung befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beiliegenden Lageplan), die bei Planungen in diesem Bereich zu berücksichtigen sind.	
			Im Planbereich der sieben punktuellen Konzentrationszonen befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.	
			Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	
			Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.	

			- 6-	
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
14	EnBW Regional AG Postfach 1349 74603 Öhringen Stellungnahme von: TransnetBW Pariser Platz / Osloer STr. 15-17 70174 Stuttgart (Ein Unternehmen der EnBW)	21.07.2016	Wir haben Ihren Flächennutzungsplan eingesehen und mit unseren Unterlagen abgeglichen. Von den Änderungen des Flächennutzungsplanes ist keine Anlage der TransnetBW GmbH betroffen. Somit haben wir keine Einwendungen.	Zur Kenntnis genommen.
15	Ericsson Service GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf	04.07.2016	Keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Zur Kenntnis genommen.
16	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.OHG Geschäftsstelle Mitte Darmstädter Str. 184 60598 Frankfurt	28.07.2016	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der E-Plus Mobilfunk GmbH keine Belange zu erwarten sind. Der Abstand zur nächstgelegenen Richtfunkstrecke beträgt mehr als 500 m. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Teletonica Germany). PA WEA flächenhafte Änd südlich Gerichtsstetten E-Plus	Zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
17	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW Abteilung Waldnaturschutz Wannhaledestr. 4 79100 Freiburg		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
18	Gebrüder Eirich Elektrizitätswerk Postfach 1160 74732 Hardheim		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
19	Gemeindeverwaltungsverband Osterburken Marktplatz 3 74706 Osterburken	09.08.2016 /03.08.2016	Seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Osterburken bestehen keine Bedenken gegen die Planung der o. g. flächenhaften Änderung des Flächennutzungsplanes. Es werden keine Einwendungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
20	Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn Baurechtsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 11 74731 Walldürn		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
21	Handwerkskammer Mannheim B1, 1-2 68159 Mannheim		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
22	IHK Rhein Neckar Postfach 101661 68016 Mannheim	28.07.2016	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar bedankt sich für die Beteiligung am Planverfahren und die Zusendung der Planungsunterlage. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks mit insgesamt sieben Windenergieanlagen zu schaffen. Die Entscheidung zur Energiewende und den massiven Ausbau erneuerbarer Energien hat die Bundesregierung getroffen. Der Windenergie wird hierbei eine wichtige Bedeutung bei-gemessen. Ziel des Bundeslandes Baden-Württemberg ist es, dass bis zum Jahr 2020 10 Prozent des Energieverbrauchs aus der Windenergie erzeugt werden soll. Dafür sind Flächen notwendig. Die Vorgaben dafür hat das Land mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes gemacht. Letztendlich stehen nun die Regionen, Gemeindeverwaltungsverbände und die Kommunen vor der Herausforderung, die Vorgaben steuernd und raumschonend umzusetzen. Im Ergebnis muss der Flächennutzungsplanung der Spagat zwischen Sicherung von guten Windenergiestandorten und anderen Nutzungsinteressen gelingen. Die IHK Rhein-Neckar steht bei der Beurteilung von Flächenausweisungen für die Windenergie in einem Spannungsfeld. Einerseits setzen wir uns dafür ein, dass entsprechend der landesplanerischen Vorgaben für die Windenergie substanzieller Raum geschaffen wird. Wichtig ist es hierbei aus unserer Sicht, dass auch tatsächlich nutzbare und für die	Zur Kenntnis genommen.

	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise
				zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			Windenergieerzeugung wirtschaftlich gute Standorte gesichert werden. Neben einer ausreichenden Windhöffigkeit ist ein unter vertretbaren Kosten realisierbarer Netzanschluss als auch eine realisierbare Zuwegung von Bedeutung. Andererseits darf es aber auch nicht zu einer übermäßigen "Belastung" von bestimmten Teilräumen kommen. Die möglichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und somit den Tourismus sind möglichst gering zu halten. Zudem weisen wir zwingend darauf hin, dass durch die Festsetzung der Standorte für die Windenergie keine negativen Auswirkungen auf bestehende Gewerbestandorte entstehen dürfen. Auch darf die vorgesehene Ausweisung der Konzentrationszonen einer zukünftigen gewerblichen Entwicklung nicht entgegenstehen. Am Fortgang der Planungen bleiben wir interessiert. Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.	
F 3 5 5 C	Kabel BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel Stellungnahme von: Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel	13.07.2016	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
a CFEE	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Fachdienst Baurecht Fr. Kolbenschlag Hr. Kirchgeßner Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	 Für die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer flächenhaften Konzentrationszone für Windenergieanlangen ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Nach hiesigem Kenntnisstand ist ein solches Verfahren für eine flächenhafte Ausweisung einer Konzentrationszone derzeit jedoch nicht genehmigungsfähig. Die Fläche der punktuellen Flächennutzungsplanänderung stimmt für eine Anlage, die sich östlich der L514 im unteren, südlichen Bereich befindet, nicht mit der flächenhaften Konzentrationszone überein. Wir empfehlen, die punktuelle Fortschreibung mit der flächenhaften Fortschreibung abzugleichen. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB. Wir weisen darauf hin, dass sich in der Nähe der nördlichsten Windenergieanlage ein Kulturdenkmal (Prüffall) befindet und deshalb auch das Landratsamt für Denkmalpflege am Verfahren zu beteiligen ist. Umweltprüfung – Umweltbericht Für das vorliegende FNP-Teilfortschreibungsverfahren ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltschutzprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen 	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Die punktuelle Fortschreibung wird mit der flächenhaften Fortschreibung abgeglichen. Zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde im Rahmen der TÖB beteiligt. Die Umweltprüfung wird durchgeführt und im Umweltbericht

	- 9-					
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)		
			erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und dann in einem Umweltbericht nach § 5 Abs. 5 i. V. m. § 2a BauGB als Teil der Begründung beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen und rechtzeitig in die Verfahrensunterlange (Umweltbericht) einzuarbeiten. Aufgrund der Nutzungseigenart der vorliegenden Planung ergeben sich bezogen auf die betroffenen Schutzgüter unterschiedlich abgestufte Untersuchungsräume und –radien mit entsprechend angepasstem Detaillierungsgrad um die einzelnen Standorte. Diese sind, wegen der verschiedenen fachlichen Erfordernisse zu den jeweiligen Umweltbelangen, mit den Fachkräften der einzelnen Fachbehörden abzustimmen. Neben den naturschutzbezogenen Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und b) BauGB sind das Schutzgut Mensch inkl. seine Gesundheit [§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB] sowie das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter [§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB] angemessen zu berücksichtigen. Gleichfalls müssen die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten angemessen diskutiert werden [Alternativprüfung nach Nr. 2 d)] der Anlage 1 zum BauGB], wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen sind.	dokumentiert Der vom Ingenieurbüro für Umweltplanung, Mosbach erarbeitete Umweltbericht wird in der Offenlage als Teil der Begründung vorgelegt. Die Vorgaben der Fachbehörden zum Untersuchungsumfang und zu den Untersuchungsräumen werden dabei beachtet.		
			Die Förderung des Klimaschutzes wurde im Baugesetzbuch verankert, entsprechend wurde dazu in § 1a Abs. 5 BauGB eine Klimaschutzklausel neu eingeführt, wonach der Klimaschutz vor allem bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt zu berücksichtigen ist. Zusätzliche Bedeutung erfahren die Klimabelange durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg, das in der Bauleitplanung ergänzend beachtlich ist. Das "Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg" sieht u. a. klare Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Der Belang ist grundsätzlich in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Da es sich vorliegend ja um ein FNP-Verfahren handelt, das ausdrücklich die Steuerung von Windkraftanlagen zum Inhalt hat, wird den Erfordernissen des Klimaschutzes faktischen bereits Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form von Windkraftanlagen kann selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Dies sollte durchaus in der Begründung Erwähnung finden und z.B. die Darlegung zu Ziel und Zweck der Planung ergänzen.	Die Umweltprüfung und der Umweltbericht berücksichtigen den Klimaschutz. Begründung wird entsprechend ergänzt.		
24 b	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis	05.08.2016 /02.08.2016	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.			

NI	Dobäudon Tuänen äfferall	ala wa wa la a ra	- 10-	Francisco und Hironoico
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
	Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Untere Naturschutzbehör- de Hr. Kirchgeßner Renzstr. 10 74821 Mosbach		1.1 Art der Vorgaben a) Schutz bestimmter Lebensräume von Tieren und Pflanzen (Biotopschutz) b) Schutz besonders bzw. streng geschützter Tiere und Pflanze (Artenschutz) c) Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) 1.2 Rechtsgrundlagen a) Biotopschutz: § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) b) Artenschutz: § 44 (u. § 45 Abs. 7) BNatSchG c) FFH- und Vogelschutzgebiete: FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) und Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten i. V. m. der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 05. Februar 2010 sowie § 1a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 31 – 36 BNatSchG	
			1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Prüferfordernisse oder Ausnahmen) a) Biotopschutz Nach der vorliegenden Planung kommen in den in den beiden Teilflächen der angedachten Konzentrationszone mehrere gesetzlich geschützte Biotope zu liegen. Direkt in gesetzlich geschützten Biotopen sind Windkraftanlagen grundsätzlich als verbotswidrig ausgeschlossen. Die großflächige Überplanung von Biotopen mit einer Konzentrationszone im Rahmen der FNP-Teilfortschreibung wäre jedoch dann möglich, - wenn entweder im Zuge des Verfahrens festgestellt werden kann, dass erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines gesetzlich geschützten Biotops z.B. durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen vermieden werden können, - oder wenn bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG für nachgelagerte Verfahren in Aussicht gestellt werden kann. Dazu muss sich abzeichnen, dass im Rahmen einer Ausnahmeprüfung die zeitnahe Herstellung eines gleichartigen Biotops im funktionalen Zusammenhang	Die Umweltprüfung und der Umweltbericht berücksichtigen den Biotopschutz im Allgemei- nen und im Besonderen für die in der Umgebung vorhandenen geschützten Biotope. Die Hinweise der UNB werden dabei besonders beachtet.

Nr.	Behörden, Träger öffentl.	abgegeben	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise
INI.	Belange:	an:	Stenungnanne.	zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			möglich ist. Hierzu ist eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem Biotopschutz in den FNP-Unterlagen erforderlich. Wir geben dazu noch folgende Hinweise: Der Verbund von einzelnen Biotopen mit ihren ökologischen Funktionen als Lebensstätten von Arten (z.B. als Vogelgehölz) oder als "Trittsteine" zur Vemetzung von Landschaftsteilen ist dabei mit zu bewerten. Bei Biotopen der Umgebung außerhalb der geplanten Konzentrationszone könnte die bisherige Eignung als Lebensraum ebenso beeinträchtigt sein, so dass ein entsprechender Klärungsbedarf besteht, der in den FNP-Unterlagen zu behandeln ist; dies gilt insbesondere für die fachliche Bewertung etwaiger Biotope mit störungsempfindlichen Arten.	Zur Kenntnis genommen.
			Bei Feucht- und Wasserflächen (z.B. Tümpel im Wald), Quell- und Bachbiotopen ist zudem darauf zu achten, dass ein späteres Trockenfallen in Folge von Eingriffen in den Boden und den Grundwasserkörper (z.B. durch die tiefe Fundamentierung der Windkraftanlagen, Versiegelungen im Rahmen der Zuwegung und Stellflächen sowie etwaige drainierende Wirkungen von Leitungen oder sonstigen Anlagen) unterbunden werden kann.	Zur Kenntnis genommen.
			Gegebenenfalls sind geeignete Vorsorgeabstände, die auch innerhalb der Konzentrationszone liegen können, zu prüfen und vorausschauend für nachgelagerte Verfahren zu benennen. Um der Naturschutzbehörde eine entsprechende Beurteilung zu ermöglichen, sind in den Verfahrensunterlagen nachvollziehbare, naturschutzfachliche Aussagen mit einer Voreinschätzung erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
			Gemäß Nr. 4.2.1 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (WEE BW) vom 09.05.2012 ist auf die Belange der gesetzlich geschützten Biotope in den Unterlagen und in den Darstellungen zur Bauleitplanung hinzuweisen. Die zum Verfahren vorliegende Karte M. 1: 10.000 stellt die gesetzlich geschützten Biotope zwar dar, weist in der Legende zur Karte jedoch keine Erklärung des verwendeten Planzeichens auf. Wir bitten ausdrücklich, die Darstellung beizubehalten, jedoch die Planzeichenerläuterungen zu ergänzen. Die abschließenden Wertungen bzw. die entsprechenden Feststellungen der unteren Naturschutzbehörde können erst nach Ergänzung der Verfahrensunterlagen mit näheren grünordnerischen/naturschutzfachlichen Aussagen zu den betroffenen Biotopen getroffen werden.	Zur Kenntnis genommen. Wird in den weiteren Planungs- unterlagen ergänzen. Zur Kenntnis genommen. Wird in den weiteren Planungs- unterlagen und Umweltbericht ergänzen. Zur Kenntnis genommen.
			Die diesbezüglich erforderliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde muss dem GW dann vor der Beschlussfassung über die FNP-Teilfortschreibung vorliegen und wird in den Verfahrens- und Plan unterlagen zu dokumentieren sein.	Zur Kenntnis genommen. Wird in den weiteren Planungs- unterlagen ergänzen.
			b) Artenschutz Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG gelten im FNP-Verfahren zwar nur mittelbar, sie stellen jedoch zwingendes Recht dar. Eine bauleitplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre als eine rechtlich nicht "erforderliche	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal-
				tung (stichwortartig)
			Planung" anzusehen und somit unwirksam (vgl. Nr. 4.2.5 WEE BW).	
			Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans bzw. einer entsprechenden Teilfortschreibung für Windenergieanlagen ist daher eine Artenschutzprüfung bezogen auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten erforderlich. Dies ist laut dem vorliegenden Entwurf zur Begründung (S. 8) für die vorgeschlagenen Flächen auch so vorgesehen.	Eine Artenschutzprüfung bezogen auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten ist erforderlich und wird in der nächsten Verfahrensrunde im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) entsprechend der Anforderungen für jede Sonderbauflächen / Konzentrationszone erstellt und in der Begründung ergänzt.
				Zur Kenntnis genommen.
			Die noch zu ermittelnden Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind einer Abwägung durch den GVV nicht zugänglich. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG würden einer Planung insbesondere nur dann nicht entgegenstehen, wenn relevante Arten im Umfeld der	Zur Kenntnis genommen.
			Planung nicht betroffen sind oder die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).	Zur Kenntnis genommen.
			Dies würde auch gelten, wenn eine Verletzung der Verbotstatbestände vermieden werden kann, z. B. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (sog. CEF-Maßnahmen); hierzu muss bereits auf FNP-Ebene zumindest die Eignung und Machbarkeit einer vorgezogenen Umsetzung eventueller Maßnahmen dargestellt werden können. Zur Feststellung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten sind Ermittlungen notwendig, auf deren Grundlage die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beurteilt und bewertet werden können. Hierfür werden Daten benötigt, aus denen sich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten im Plangebiet ergeben. Dabei können bereits vorhandene Daten (u. a. von Naturschutzverbänden), Erkenntnisse aus anderen Verfahren und Literatur zum Plangebiet hinzugezogen werden. Allerdings kann damit nicht völlig auf eine eigene Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit einer verhältnismäßigen Erfassung des Arteninventars und der Prüfung geeigneter Lebensstätten von Arten verzichtet werden.	Entsprechende Untersuchungen, insbesondere der Vögel und der Fledermäuse wurde vorgenommen. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht zusammenfassend dokumentiert. Die Fachgutachten und Fachbeiträge zur artenschutzrechtlichen Prüfung, die im Zuge des BImSch-Verfahrens erarbeitet wurden sind dem Umweltbericht als Anlagen beigefügt.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			Speziell zum erforderlichen Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen bezüglich der windkraftempfindlichen Avifauna verweisen wir auf die "Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) in der aktualisierten Fassung vom 01. März 2013 sowie die "Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen", LUBW vom 01. Juli 2015. Für die Fledermäuse wurden seitens der LUBW entsprechende Planungshilfen zu den Erfassungs- und Bewertungsstandards erstellt, welche im weiteren Verfahren für diese Artengruppe anzuwenden sind (LUBW "Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" vom 01.042014). Die drei genannten fachlichen LUBW Hinweise ergänzen insoweit den Windener-	Bei der Erfassung und Bewertung der Avifauna und der Fledermäuse wurden die spezifischen Hinweise der LUBW beachtet.
			gieerlass BW (vgl. Abschnitt 5.6.4.2.4 Abs. 2 WEE). Flächennutzungspläne bedürfen zwar selbst keiner unmittelbaren artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans wäre bei anzunehmenden verbotswidrigen Sachverhalten jedoch erforderlichenfalls das Vorliegen einer objektiven "Ausnahmelage" unter der Voraussetzung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Ausnahmelage wäre, unter Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständiger höherer Naturschutzbehörde festzustellen, um dadurch gegebenenfalls eine "Planung in eine Ausnahmelage bingin" zu ermöglichen	Zur Kenntnis genommen.
			 melage hinein" zu ermöglichen. Aus den diesem FNP-Verfahren vorausgegangenen Abstimmungsgesprächen unserer Naturschutzfachkräfte mit dem beauftragten Umweltplaner geben wir zu der Konzentrationsflächenplanung in diesem Zusammenhang noch folgende Hinweise: Es können etwa 13 verschiedene Fledermausarten angetroffen werden, für die eine entsprechende Gefährdung wie auch der Verlust von Jagdhabitaten und Quartieren zu erwarten sein dürfte (wahrscheinliche Arten: Bechsteinfledermaus, Mops-, Nord-, Zweifarb-, Zwerg-, Rauhaut-, Mücken-, Fransen-, Wasser-, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr und Braunes Langohr [fett = schlagopfergefährdet]). Neben den erforderlichen Untersuchungen ist eine eingehende Auseinandersetzung mit möglichen Vermeidungsmaßnahmen an den einzelnen Anlagenstandorten erforderlich. 	Zur Kenntnis genommen. Das Fachgutachten und die Fachbeiträge zur artenschutzrechtlichen Prüfung, die im Zuge des BlmSch-Verfahrens erarbeitet wurden, setzen sich

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			Rückfragen hierzu können an unsere Naturschutzfachkraft, Herrn P. Bussemer (Tel.: 06261/84-1734, E-Mail: peter.bussemer@neckar-odenwald-kreis.de) gerichtet werden.	intensiv mit Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaß- nahmen bezüglich der Fleder- mäuse auseinander und schla- gen geeignete Maßnahmen vor. Dies wird im Umweltbericht zusammenfassend dokumen- tiert. Die Fachgutachten sind dem Umweltbericht als Anlagen beigefügt.
			Zur <u>Avifauna</u> liegen insbesondere Sichtungen von Schwarzmilan, Wanderfalke, Wiesenweihe, Schwarzstorch, Graureiher, Rohrweihe und vor allem Rotmilan vor. Eingehende Untersuchungen sind erforderlich.	Entsprechende Untersuchungen wurden vorgenommen.
			Im östlichen Teil der Konzentrationszone (betr. besonders das Offenland, Gewann "Hohe Birke") zeigt der Rotmilan anhand einer schon angelaufenen Raumnutzungsanalyse (RNA) eine erhöhte Anzahl an Flugbewegungen. Die Möglichkeit einer Kollision mit einer WEA kann in diesem Bereich nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Rückfragen zur Avifauna können an unsere stellv. Naturschutzfachkraft, Herrn T. Fichtner (Tel.: 06261/84-1736, E-Mail: thomas.fichtner@neckar-odenwald-kreis.de) gerichtet werden. Ein signifikantes erhöhtes Tötungsrisiko und damit das Eintreten des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich nach ersten derzeitigen Kenntnissen nicht hinreichend sicher vermeiden. Der Sachverhalt muss in der artenschutzrechtlichen Prüfung näher betrachtet werden; gegebenenfalls sollte die Pla-	Ein Ergebnis ist, dass sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit das Eintreten des Tötungsverbots für den Rotmilan durch die WEA 2 nicht hinreichend sicher vermeiden lässt.
			nung überdacht werden. Bei dem Rotmilan handelt es sich um eine streng geschützte Art. Sollte der Planansatz in dieser Form weiterverfolgt werden, wäre in diesem Zusammenhang insbesondere das Erfordernis einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Dies würde einen entsprechend begründeten Antrag in den Unterlagen sowie die Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständige höhere Natur-	Es wird ein entsprechender Antrag auf Ausnahme bei der höheren Naturschutzbehörde gestellt.
			schutzbehörde voraussetzen. Die Stellungnahmen der höheren wie auch der unteren Naturschutzbehörde müssen dem GVV zwingend vor der Beschlussfassung über die FNP-Teilfortschreibung vorliegen und sind in den Plan- und Verfahrensunterlagen zu dokumentieren.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Die lediglich nach nationalem Recht geschützten Arten sind im Rahmen der Be-	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			handlung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG und § 1a Abs. 3 BauGB sowie Abschnitt 5.6.4.2.3 WEE).	
			c) FFH-Gebiete Windenergieanlagen in FFH-Gebieten sind zwar nicht von vornherein absolut ausgeschlossen; Pläne und Projekte für die Windenergie dürfen jedoch grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Wenn der Gegenstand der FNP-Planung geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines FFH-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen, sind gem. § 1a Abs. 4 BauGB für die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in Bauleitplänen die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere § 34 BNatSchG, anzuwenden. In solchen Fällen ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das Verfahren zu integrieren. Die Konzentrationsfläche liegt zwar nicht innerhalb eines FFH-Gebiets, sie grenzt im Süden jedoch unmittelbar an das FFH-Gebiet "Seckach und Zuflüsse", 6522-341, an. Ein Managementplan liegt zu dem FFH-Gebiet zwar noch nicht vor. Um erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen (LRT) bzw. Lebensstätten von FFH-Arten beurteilen zu können, ist zunächst eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen. Ein pauschaler Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist insbesondere aufgrund fehlender Abstände (Puffer) nicht möglich. Ebenso kann eine Untersuchung nicht auf ein anschließendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden. Zu weiteren Details kann unsererseits erst nach Vorlage entsprechender Prüfungsergebnisse Stellung genommen werden. Die abschließende Äußerung der unteren Naturschutzbehörde dazu muss dem GVV vor der Beschlussfassung über die FNP-Teilfortschreibung vorliegen; das Ergebnis der Entscheidung des GVV ist in den Planunterlagen zu dokumentieren. Rückfragen zur FFH-Thematik sowie zur Vorprüfungsmethode können an unseren Natura 2000-Beauftragten, Herrn T. Fichtner (Tel.: 06261/84-1736, E-Mail: thomas.fichtner@neckar-odenwald-kreis.de) gerichtet werden.	Die Sonderbaufläche Windenergie für die WEA 6 liegt nur etwa 300 m vom FFH-Gebiet (jetzt) "Seckachtal und Schefflenzer Wald" (6522-311) entfernt. Für Zuwegung, Montage- und Lagerflächen gehen rd. 225 m² Ackerfläche und 250 m² Grasweg im FFH-Gebiet dauerhaft verloren. Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten, insbesondere auch die Dicke Trespe werden nicht beeinträchtigt. Die für das BImSch-Verfahren erstellte NATURA 2000 - Vorprüfung wird dem Umweltbericht als Anlage beigefügt.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	Für das BImSch-Verfahren wurden Landschaftspflegerische Begleitpläne erstellt, die dem Umweltbericht als Anlagen bei-

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal-
			a) Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Der Ausgleich soll dabei nach § 1a Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 5 BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen. Bereits auf FNP-Ebene sind vorausschauende Aussagen bierzu erforderlich	tung (stichwortartig) gefügt werden. Die darin enthaltenen Ermittlungen der Eingriffe und Maßnahmen zum Ausgleich werden im Umweltbericht zusammenfassend aber für die Umweltprüfung hinreichend genau dargestellt.
			hierzu erforderlich. Zur Ermittlung der voraussichtlichen Eingriffswirkungen auf die angesprochenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) und der zu erwartenden Kompensationsmöglichkeiten bedarf es einer naturschutzfachlichen Betrachtung und einer ersten überschlägigen Bewertung. Auf der Planungsebene des FNP liegt der Schwerpunkt der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung dabei auf der Seite der Eingriffsbetrachtung. Die dezidierte Festsetzung konkreter einzelner Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erscheint hier im Detail noch nicht erforderlich, zumal wegen der evtl. noch nicht genau festlegbaren Einzelheiten zu den zu erwartenden Windenergieanlagen der Kompensationsbedarf noch nicht so exakt bestimmbar ist, dass eine abschließend konkrete Festsetzung erfolgen könnte. Um den Anforderungen des § 1a Abs. 3 BauGB für eine FNP-Teilfortschreibungsverfahren gerecht zu werden, wäre prognoseartig zu ermittelt und kenntlich gemacht werden, dass der im Zuge der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung überschlägig zu erwartende Kompensationsbedarf auf Flächen vordringlich im Hoheitsgebiet des GVV später auch bewältigen sein wird. Es gilt aufzuzeigen, dass ausreichende Möglichkeiten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorhanden sind und benötigte Flächen grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden können.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann der Eingriff in den Naturhaushalt rechnerisch grob die Flächeninanspruchnahme ermittelt werden. Die Begründung wird in der Weise ergänzt, um summarisch aufzuzeigen, dass ausreichende Möglichkeiten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorhanden sind und benötigte Flächen grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden können. Zur Kenntnis genommen.
			Die detailgenaue Konkretisierung einzelner Kompensationsmaßnahmen und deren rechtliche Sicherung kann auf ein nachgeordnetes Bebauungsplanverfahren oder, falls auf Bebauungspläne verzichtet wird, auf die für die Windenergieanlagen erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verlagert werden. b) Bei der Standortsuche für Windkraftanlagen spielen im Rahmen der Eingriffsregelung die Betrachtung des Landschaftsbildes und die Wertigkeit der betroffenen	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Für das BlmSch-Verfahren wur- den Landschaftspflegerische

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			Grundsätzlich soll das Landschaftsbild im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert geschützt werden, wobei Naturlandschaften, wie insbesondere die historisch gewachsenen Kulturlandschaften des Baulandes, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG). In der Begründung bzw. dem Umweltbericht sind daher auch die Auswahlkriterien für die Konzentrationszonen zu diskutiert, die in Bezug auf das Schutzgut Landschaft bei der Gebietsauswahl eine Rolle gespielt haben. Eine Wertung hat zu erfolgen.	Umweltbericht als Anlagen beigefügt werden. Die darin enthaltenen Darstellungen der Eingriffe ins Landschaftsbild (Sichtbarkeit und Betroffenheit der Kulturlandschaft) werden im Umweltbericht zusammenfassend aber für die Umweltprüfung hinreichend genau dargestellt.
			Dabei sollte besonders die Sichtbarkeit der zu erwartenden Windenergieanlagen im Nah- und Fernbereich (naturräumliche Sichtbeziehungen und Fernwirkung) herangezogen werden. In der Argumentation wäre ebenso z. B. die Minderung des Erholungswertes, die Unberührtheit der Landschaft und die Vorbelastung durch technische Anlagen zu berücksichtigen. In dem diesbezüglichen Abwägungsvorgang können dem aus dem Blickwinkel der Windkraftnutzung vor allem die Windhöffigkeit, die Bündelung mit vorhandener Infrastruktur, die Nähe zu Stromtrassen und eine evtl. bereits vorhandene Zuwegung argumentativ entgegengestellt werden. Dass sich das Landschaftsbild verändern wird und die möglichen Windenergieanlagen weithin sichtbar sein würden, liegt in der Natur der Sache und ist an sich gewissermaßen unvermeidlich. Als Abwägungsmaterial erscheint es jedoch unabdingbar, die eventuellen Sichtbeziehungen (Abstände, Blickwinkel, Sichtfeld) insbesondere zu den umliegenden Siedlungs- und Erholungsflächen insbesondere durch Visualisierungen verdeutlichend aufzuzeigen.	Die Begründung wird hinsicht- lich dieser Anregung (Windhö- ffigkeit, Bündelung mit vorh. Infrastruktur / Stromtrassen / Zuwegung und Schutzgut Landschaft) überprüft und auf Ebene des FNP ergänzt. Fotomontagen und eine Karte mit dem Ergebnis der Sichtbar- keitsanalyse werden dem Um- weltbericht als Anlagen beige- fügt.
			Ohne eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaft kann es an einem schlüssigen gesamträumigen Planungskonzept fehlen, , was dazu führen könnte, dass es später nicht zu der gewünschten Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB kommt (vgl. BVerwG Urt. v. 17.12.2002).	Eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaft wird in der Begründung ergänzt.
			c) Hinweis: Auf Seite 7 des Begründungsentwurfs wird zu dem Thema Schutzgebiete unter anderem ausgeführt, dass der Naturpark "Neckartal-Odenwald" betroffen sei und	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			sich das Landschaftsschutzgebiet "Neckartal III" in ca. 90 m Entfernung befinden würde. Dies kann von uns nicht nachvollzogen werden. Nach unserer Kenntnis liegen die punktuellen Sonderbauflächen Windenergie nicht im rechtskräftigen Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark "Neckartal-Odenwald". Das nächstliegende uns bekannte Landschaftsschutzgebiet wäre das LSG "Zimmerwald" (im gleichnamigen Wald-Distrikt nördlich der gepl. Konzentrationszone gelegen) in rund 500 m Entfernung zu den beiden nordwestlich gelegenen Sonderbauflächen. Wir bitten, die betreffenden Darstellungen bzw. Erläuterungen nochmals zu überprüfen.	Die Fläche liegt außerhalb des aktuell rechtskräftigen Geltungsbereichs der Verordnung über den Naturpark "Neckartal-Odenwald" und wir in den Planunterlagen entsprechend geändert. Die Darstellung zu den LSG wird korrigiert.
24 c	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung Hr. Rögner Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Keine.	Zur Kenntnis genommen.
24 d	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer Hr. Rögner Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Keine.	Zur Kenntnis genommen.
24 e	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver-	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Keine.	Zur Kenntnis genommen.

	- 19-					
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)		
	braucherschutz Technische Fachbehörde Grundwasserschutz Hr. Pilgram Renzstr. 10 74821 Mosbach					
24 f	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten Hr. Homberg	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. 1. Altlasten-Thematik Im Bereich der geplanten Flächen für die Windkraftnutzung sind der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde bislang keine altlastverdächtige Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädlichen Bodenveränderungen bekannt geworden.	Zur Kenntnis genommen.		
	Renzstr. 10 74821 Mosbach		 Bodenschutz Gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) soll mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. 	Wird beachtet.		
			Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Boden-veränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).	Zur Kenntnis genommen.		
			Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans verfügt der Planungsträger über wichtige Handlungsmöglichkeiten, um einen wirkungsvollen Bodenschutz zu gewährleisten, insbesondere dem steigenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken.	Zur Kenntnis genommen.		
			Gemäß Angaben in DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) Ziff. 5.2 kann Oberboden von Waldstandorten Schadstoffe enthalten (Schwermetalle, Organochlorpestizide, PAK). Bevor der Oberboden von Waldstandorten ggf. außerhalb von Waldflächen verwertet wird, empfehlen wir umwelttechnische Untersuchungen durch einen Sachverständigen (§ 18 BBodSchG) bzw. Fachbüro. Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können wir im überplanten Bereich nicht ausschließen. Falls z. B. bei der baulichen Nutzung in das Grundwasser eingegriffen, Grundwasser freigelegt bzw. eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem Landratsamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Bodenschutz abzustimmen. Unter Umständen sind zusätzliche Aufwendungen erforderlich. Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bundes-Bodenschutzund Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) möchten wir hinweisen.	Wird bei der weiteren Planung beachtet. Projektierer müssen im BlmSchV Verfahren Anregung beachten. Die Empfehlungen werden im Verfahren und im Rahmen der Umsetzung befolgt und mit dem Landratsamt abgestimmt. Abstimmung erfolgt.		

Nr. Behörden, Träger öffe Belange:	entl. abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise
			zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
24 Landratsamt Neckar- g Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Gewerbeaufsicht Hr. Rüdinger Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Keine Bedenken und keine Anregungen zur flächenhaften Änderung - Konzentrationszonen für WEA - "südlich Gerichtstetten" des sachlichen Teilflächennutzungsplans.	Zur Kenntnis genommen.
24 Landratsamt Neckar- h Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Forst, Jagd Hr. Böhm Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Zum o. g. Vorgang nimmt die uFB in Abstimmung mit dem RP FR, höhere Forstbehörde, wie folgt Stellung. Wie aus den Planunterlagen hervor geht, soll der FNP des GVV Hardheim-Walldürn auf ca. 98 ha flächig geändert werden. So ist u. a. vorgesehen, dass die in den Waldflächen des Gdw. – Distr. 39 "Meisenbrunn" / Abt. 2 bis 5, geplante Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit i. g. 7 Einzelanlagen (6 davon im Wald, 1 im Offenland) als Sonderbauflächen "Windenergie" nach geltenden baurechtlichen Vorgaben ausgewiesen werden soll. Die bisherige Raumordnungsplanung weist dort Vorrangflächen für die Forstwirtschaft aus. Bei den dortigen Waldbeständen handelt es sich um wüchsige Nadel-/Laubholzmischbestände unterschiedlicher Altersstufen. Standort und Bestandsstrukturen können als stabil bezeichnet werden. Forst- und naturschutzrechtliche Schutzgebietskulissen sind von den jeweiligen WEA-Standorten nicht direkt betroffen. Allerdings befinden sich in den Waldbeständen sowohl östlich als auch westlich der L 514 nach § 32 NatSchG ausgewiesene Waldbiotope / Restriktionsflächen (Nr. 6423.5156, 2 x Quellen; Nr. 6423.5158, Bachlauf mit künstl. Weiher; Nr. 6423.5159, Quellen und kleiner Bachlauf). Die Sonderbaufläche "Windenergie" soll gemäß den baurechtlichen Vorgaben in sogen. überlagernder Darstellung über Wald und landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen werden. Diese Form der Darstellung von Sonderbauflächen über Wald ist jedoch rechtlich nicht möglich. Die formale Waldumwandlung mit Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG ist dort nicht vorgesehen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Waldbiotope werden als Restriktionsfläche bei der WKA- Planung berücksichtigt.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			Aus forstfachlicher Sicht sollten die dortigen Planunterlagen dahingehend abgeändert werden, dass anstatt der geplanten "Sonderbaufläche Windenergie" der Planungsbereich als "Konzentrationszone für Windkraft" in überlagernder Darstellung über Wald ausgewiesen wird. Somit bliebe in der Konzentrationszone, mit Ausnahme der jeweiligen WEA – Einzelstandorte, auch künftig die Nutzungsart "Wald" erhalten. Eine formale Waldumwandlungserklärung wäre im Rahmen der flächenhaften FNP-Änderung nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen der flächenhaften Änderung werden dahingehend geändert, dass der Planungsbereich als "Konzentrationszone für Windkraft" in überlagernder Darstellung über Wald (mit Ausnahme der jeweiligen WEA-Einzelstandorte) auswiesen wird.
24 i	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Gesundheitswesen Hr. Bott Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Die Vorgesehene Sonderbauflächen halten den Mindestabstand gem. dem Windenergieerlass für Baden-Württemberg von 700 m ein. Dieser sollte auch keinesfalls unterschritten werden, da ansonsten Gesundheitsgefährdungen nicht ausgeschlossen werden können. Insofern ist ein größerer Abstand immer wünschenswert und zu befürworten. Auf die Einhaltung der Lärm-, Schattenwurf- und Lichtgrenzwerte ist im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zwingend zu achten. Dies ist durch entsprechende Gutachten auch nachzuweisen.	Zur Kenntnis genommen. Abstand zu sämtlichen Siedlungsflächen von mind. 750 m. Die Schall und Schattengutachten enthalten Abschalthinweise zum Schutz der Bevölkerung vor unzulässigen Immissionen.
24 j	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Landwirtschaft, Land- schafts- und Bodenkultur Hr. Heim Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
24 k	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Vermessung	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.

NΙν	Robördon Trägar öffanti	ahaaaahan	- 22-	Empfohlungen und Hinweise
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
	Hr. Wittlinger Renzstr. 10 74821 Mosbach			
24	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Flurneuordnung und Land- entwicklung Hr. Holzschuh Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
24 m	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Fachdienst Straßen Hr. Steinbach Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Grundsätzlich muss bei geplanten WKA der aktuelle Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg eingehalten werden. Wenn die hier geforderten Mindestabstände von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) nicht eingehalten werden können, sind Einrichtungen vorzusehen, durch die der Betrieb der WKA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert wird (z.B. Rotorblattheizung).	Zur Kenntnis genommen.
			Die straßenrechtlichen Anbaubeschränkungszonen (40m) sind ausnahmslos immer zu beachten. Die Erschließung ist unter anderem über klassifizierte Straßen (L514) geplant. Sollten Eingriffe an klassifizierte Straßen vorgenommen werden, z.B. Aufweitung usw., so ist dies rechtzeitig beim Fachdienst Straßen zu beantragen.	
25	Landratsamt Main-Tauber- Kreis Bauamt /Sachgebiet Bau-	26.07.2016	Gegen die Aufstellung der flächenhaften und punktuellen Änderung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen "südlich von Gerichtstetten" bestehen grundsätzlich keine Bedenken .	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
	planungs- und Bauord- nungsrecht Gartenstraße 1 97941 Tauberbischofsheim			
26	Landratsamt Miltenberg Baurecht / Bauleitplanung Brückenstraße 2 63897 Miltenberg Stellungnahme von: Landratsamt Miltenberg Raumordnung und Bauleitplanung Fr. Weber Postfach 1560 63885 Miltenberg	02.08.2016 /08.07.2016	Aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zum Landkreis Miltenberg von ca. 19 km und nach Einschaltung der Fachstellen Untere Bauaufsichtsbehörde-, Naturschutz- und Immissionsschutzbehörde bestehen von Seiten des Landratsamtes Miltenberg keine Einwendungen gegenüber der vorgesehenen punktuellen Änderung für den Windpark "südlich Gerichtstetten" – sieben punktuelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen für windenergieanlagen "südlich Gerichtstetten" – des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn.	Zur Kenntnis genommen.
27	Markt Schneeberg Amorbacherstr. 1 63936 Schneeberg		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
28	MVV Energie AG Luisenring 49 68159 Mannheim Stellungnahme von: NETRION GmbH Tochterunternehmen Luisenring 49 68159 Mannheim	05.08.2016	Nach Prüfung Ihrer Unterlagen nehmen wir zum o.g. Betreff wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich Ihrer geplanten Baumaßnahme sind keine Gasversorgungsleitungen der MVV Energie AG verlegt.	Zur Kenntnis genommen.
29	Naturpark Neckartal- Odenwald Kellereistr. 36 69412 Eberbach	04.07.2016	Keine Anregungen zur vorgelegten Planänderung. Entsprechend der RV über den Naturpark vom 16.12.2014 werden die betroffenen Gebiete mit der rechtskräftigen Ausweisung zu Erschließungszonen im Sinne der Verordnung (§ 2 Absatz 3, Satz 3, Punkt 5), in denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 nicht gelten. Eine Förderung ist auf diesen Flächen dann nicht mehr möglich, evtl. durchgeführte Fördermaßnahmen müssen gesichert werden oder aber die erhaltenen Fördergelder der vergangenen 10 Jahre zurückerstattet werden. Wir bitten um Mitteilung, sobald die Änderung in Kraft tritt.	Zur Kenntnis genommen. Die Fläche liegt außerhalb des aktuell rechtskräftigen Geltungsbereichs der Verordnung über den Naturpark "Neckartal-Odenwald" und wir in den Planunterlagen entsprechend geändert.
30	Polizeidirektion Mosbach Odenwaldstraße 22		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen

NI	Dobördon Trönor öffanti	ob gogobon	- 24-	Empfoblummon und Historica
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
	74821 Mosbach			
31	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 Referat 21 – Raumord- nung, Baurecht, Denkmal- pflege Marktgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe Stellungnahme von: Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Ge- sundheitswesen Fr. Friede 76247 Karlsruhe	27.07.2016 /22.07.2016	Regionalplanerische Vorgaben Für die vorgesehene flächenhafte Darstellung einer Sonderbaufläche für Windkraft im Bereich "südlich Gerichtstetten" ist im Teilregionalplan Windkraft des Verbandes Region Rhein-Neckar ein "Ausschlussgebiet für die Windenergie" festgelegt. Die vorgesehene FNP-Änderung stellen daher momentan einen Zielverstoß dar. Eine Zielabweichung für die flächenhafte Sonderbaufläche kann nicht in Aussicht gestellt werden. Der Landesbetrieb Forst BW / RP Freiburg hat in seiner Stellungnahme vom 14. Juli 2016 zu der o.g. Planung vorgeschlagenen, anstelle einer "Sonderbaufläche Windenergie" eine "Konzentrationszone für Windkraft" darzustellen. Dieser Empfehlung schließen wir uns an.	Zur Kenntnis genommen. Das Zielabweichungsverfahren wird in Abstimmung mit dem RP Karlsruhe (Fr. Friede) durch den GVV Hardheim-Walldürn eingeleitet, sobald die Artenschutzrechtlichen Untersuchungen Ende August abgeschlossen sind und der Umweltbericht vorliegt. Zur Kenntnis genommen. Die Planung wird anstelle der "Sonderbaufläche Windenergie" eine "Konzentrationszone für Windkraft" darstellen (überlagernde Darstellung).
33	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Straßenwesen und Ver- kehr Schlossplatz 4-6 76131 Karlsruhe		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
34	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Straßenwesen und Ver- kehr Referat 46 Luftverkehr Schlossplatz 4-6 76131 Karlsruhe		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen

	- 25-							
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)				
35	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5 Umwelt Referat 55 – Naturschutz, Recht Hr. Dr. Mast Marktgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.				
36	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 53.1 und 53.2 Gewässer 1. Ordnung Hochwasserschutz, Pla- nung Marktgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe	08,07.2016	Im Planungsbereich befinden sich keine Gewässer I Ordnung und keine Grundwassermessstellen des Landes. Wir sind somit von dem Vorhaben nicht berührt. Unsere weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen				
37	Regierungspräsidium Freiburg Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (ForstBW) Bertoldstraße 43 79083 Freiburg Fr. Ihrig 79083 Freiburg i. Br.	14.07.2016	Gemäß den vorliegenden Unterlagen soll auf einer Gesamtfläche von ca. 98 ha eine flächenhafte Konzentrationszone für Windenergieanlagen als Sonderbaufläche "Wind" nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S2 BauNVO in überlagernder Darstellung über Wald und landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen werden. Die überlagernde Darstellung von Sonderbauflächen über Wald ist jedoch rechtlich nicht möglich. Sollen Sonderbauflächen oder Sondergebiete in einer Bauleitplanung ausgewiesen werden, ist bei der Betroffenheit von Waldflächen eine formale Waldumwandlungs-erklärung nach § 10 LWaldG erforderlich. Sie haben uns am 14.07.2016 telefonisch bestätigt, dass ein solches forstrechtliches Verfahren nicht vorgesehen ist. Eine Möglichkeit besteht darin, die Planunterlagen dahingehend zu ändern, dass anstatt der geplanten Sonderbaufläche Windenergie eine Konzentrationszone für Windkraft in überlagernder Darstellung über Wald ausgewiesen wird. Die Nutzung "Waldfläche" bliebe in diesem Fall erhalten, so dass es sich um keine Darstellung einer anderweitigen Nutzung im Sinne des § 10 LWaldG handelt und keine formale Umwandlungserklärung erforderlich würde.	"Sonderbaufläche Windenergie" eine "Konzentrationszone für Windkraft" darstellen (überlagernde Darstellung).				
38	Regierungspräsidium Frei- burg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	14.07.2016	 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Keine. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren kön- 	Zur Kenntnis genommen.				
	Albertstraße 5		nen, mit Angabe des Sachstandes					

	- 26-							
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)				
	79095 Freiburg		Keine.					
	Hr. Deck							
	79095 Freiburg i. Br.		3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken					
			Grundsätzliches Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Die Belange von Hydrologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BlmSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt.	Zur Kenntnis genommen. Künftige Projektierer für WKA müssen dies in ihrer Planung beachten. Im Vorfeld der Projektumset- zung werden die entsprechen- den Bodengutachten erstellt.				
			Grundwasser Aus hydrologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlagen der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.	Zur Kenntnis genommen. Künftige Projektierer für WKA müssen dies in ihrer Planung beachten.				
			Ingenieursgeologie Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrund - erkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass - Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können. - In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteinen erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar. Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung (LGL) entnommen werden.	Zur Kenntnis genommen. Künftige Projektierer für WKA müssen dies in ihrer Planung beachten.				
			Rohstoffgeologie Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geo-	Zur Kenntnis genommen.				

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			daten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlichen bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst. Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-Online-Shop (http://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/rohstoffvorkommen) erforderlich. Dieser Dienst kann nur durch die Träger der Regionalplanung und Kommunen, nicht aber durch beauftragte Dienstleister abonniert werden. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich.	
			Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage des LGRB (www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verwiesen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnis genommen.
39	Staatliches Hochbauamt Heidelberg Bergheimerstr. 147 69115 Heidelberg		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
40	Stadtverwaltung Amorbach Kellereigasse 1 63916 Amorbach	12.07.2016	Nicht Betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
41	Stadtverwaltung Buchen Wimpinaplatz 3 74722 Buchen	18.07.2016	Anregungen werden unsererseits zu den Planungen nicht vorgetragen.	Zur Kenntnis genommen.
42	Stadtverwaltung Milten- berg	25.07.2016	unser Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 18.07.16 mit den Bauleitplanungen zum FNP "südlich Gerichtsstetten" befasst. Demnach werden seitens der Stadt Milten-	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	elange: am:		Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
	Engelplatz 69 63897 Miltenberg		berg keine Einwendungen vorgetragen.	
43	Stadtverwaltung Tauberbi- schofsheim Herr Ruppert Postfach 1480 97934 Tauberbischofsheim	18.08.2016 Tel.	Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
44	Vereinbarte Verwaltungs- gemeinschaft TBB- Großrinderfeld-Königheim- Werbach Postfach 1480 97934 Tauberbischofsheim		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
45	Stadtverwaltung Walldürn Bauverwaltungsamt Burgstr. 3 74731 Walldürn	27.07.2016	Seitens der Stadt Walldürn bestehen keine Bedenken , da die geplanten Standorte keine Auswirkungen auf die besiedelten Altheimer Gebiete haben.	J
46	Stadtwerke Walldürn GmbH Würzburger Str. 10-18 74731 Walldürn	04.07.2016	Auf der Grundlage des Teilflächennutzungsplanes Windkraft für o. g. Windenergieanlagen ist das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH nicht betroffen. Wäre jedoch eine Umlegung einer Versorgungstrasse im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH nötig, sind die Kosten für den Leitungs- und Anlagenbau einschließlich der Kosten für die Änderungen von Dienstbarkeiten vom Verursacher zu tragen.	Zur Kenntnis genommen.
47	Telefonica Germany GmbH & Co.OHG Rheinstr. 15 14513 Teltow	28.07.2016	aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:	
			 es verläuft eine Richtfunkverbindung innerhalb des zu untersuchenden Plangebiets. zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. 	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
			Es gelten folgende Eckdaten für das Funkfeld dieser Telekommunikationslinie:	Zur Kenntnis genommen. Änderung zum FNP wird dies-

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:		- 29-							Empfe zur		ngen un vägung,		weise hand-	
	-											tung	(stich	chlag d wortart	ig)	erwal-	
			Richtfunkverbindung	A- Standort	in WG	S84			Höhen Fuß- punkt	An- tenne ü.	Ge-			iberprüft in WGS			
				Grad Mir	n Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	u. Grund		Grad	Min	Sek	Grad	Min	S
			418559695	49 3	33 22,67	9	29	33,3	351		351	49	30	25,55	9	32	1.
				В-													
			Richtfunkverbindung	Standort	in WGS	84			Höhen Fuß- punkt	An- tenne ü.							
				Crad Min	s Cole	Crad	Min	Calc	ü Maar	Grun	Casamt						
			418559695	Grad Mir 49 30		Grad 9		14,55	ü. Meer 377	d 7	Gesamt 377						
			Legende in Betrieb in Planung														
			Man kann sich diese Teverlaufenden Zylinder in Schutzbereiche) vorste Sie zur Veranschaulich laufes. Alle geplanten Nige Konstruktionen dürfe horizontalen Schutzkorf und einen vertikalen Schutzen beachten Sie diesen Ur Wir bitten um Berücksider geschilderten Schubzw. den zukünftigen und vertikal) sind ent raumbedeutsame Richt	nit einem D llen (abhän ung die bei <u>Masten, Rot</u> en nicht in c idor zur Mi hutzabstan mstand bei chtigung u tzbereiche Flächennu sprechende	Durchmes agig von villegender toren und die Richtfittellinie dar weite und Überrin die Vortzungsplae Bauhöl	ser von erschied Skizze allenfa unktrase es Rich tellinie veren Pla nahme drplanun an. Innenbesc	rund deneren mit les not se ractfunks von mung der o. g und erhalbehränl	20-60m Param Einzeic wendig gen und strahles indeste Ihrer W g. Rich I in die : der Se kungen	(einschlie etern). Bit chnung des e Baukrän müssen d von mindens +/-20m indkraftant tfunktrasscukünftige chutzberei	Blich de te beac s Trasse e oder s aher eine einhalte agen. e einsche Bauleit che (ho	er hten enver- sonsti- nen -/- 30 m en. Bitte hließlich planung orizontal						

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			PA WEA flächenhafte Änd südlich Gerichtsstetten Diesesses Plangebier Plangebier 0 0 07/03412 0 0 07/03412	
			Plangebiet Plange	
48	Verwaltungsgemeinschaft Erftal Gemeinde Neunkirchen Große Maingasse 1 63927 Bürgstadt		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
49	Verband Region Rhein- Neckar Hr. Finger P 7, 20-21 (Planken)	02.09.2016	Wie bei dem Abstimmungstermin am 11 .08.2016 in Walldürn besprochen, sollte folgender Verfahrensablauf eingehalten werden: 1. Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens vor oder parallel zur punktuellen	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
	68161 Mannheim		FNP-Änderung. 2. Durchführung der punktuellen FNP-Änderung. Die flächenhafte FNP-Änderung stellt einen Zielverstoß gegen den noch rechtsgültigen Teilregionalplan Plankapitel 5.7.1 Windenergie des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar-Odenwald dar. Seitens des RP Karlsruhe können Zielabweichungen für flächenhafte Sonderbauflächen für die Windenergienutzung - im Gegensatz zu punktuellen Änderungen - nicht in Aussicht gestellt werden. Die Umsetzung einer flächenhaften FNP-Steuerung der Windenergienutzung wird erst nach Genehmigung des derzeit in Aufstellung befindlichen Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar möglich. Wie bei dem Termin am 11.08.2016 in Walldürn ausgeführt, ist unter realistischer Schätzung des Verfahrensablaufs bis zur Genehmigung des Teilregionalplans mit mindestens 1 ½ Jahren zu rechnen.	Das Zielabweichungsverfahren wird parallel zur punktuellen FNP-Änderung durchgeführt. Konzentrationszone für Windkraft. Zur Kenntnis genommen. Zielabweichung für flächenhafte Konzentrationszone für Windkraft erst ca. Ende 2017 möglich, wenn der Teilregionalplan genehmigt ist.
50	Vodafone D2 GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
51	Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung Hr. Strobel Postfach 801180 70511 Stuttgart	21.07.2016	FL6 Rehberg-Bad Mergentheim ON 400 St Sw + 1 F-Kabel NL Hardheim ON 200 AZ Sm + 1 F-Kabel + Stromkabel Entleerungsleitung DN 150 PVC Innerhalb des Planungsbereiches befinden sich die oben genannten Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. Die FL6 Rehberg-Bad Mergentheim DN 400 St Sw verläuft im Bereich der geplanten WEA 8 und WEA 6 sowie die NL Hardheim DN 200 Al Sm im direkten Nahbereich der geplanten WEA 7. Im Bereich der restlichen geplanten Standorte für Windenergieanlagen verlaufen keine Leitungen der BWV. In dem uns zugesandten Flächennutzungsplan sind die Anlagen der Bodenseewasserversorgung vollständig und lagerichtig eingezeichnet.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Der Abstand von 150 m wird
			Bei der detaillierten Ausweisung von Standorten von gepl. Windkraftanlagen, ist in Bezug auf die zukünftige Versorgungssicherheit unserer Anlagen ein Sicherheitsabstand von mind. 150 m (Naben höhe WEA) zu gewährleisten. Wir bitten Sie daher den geplanten Standort WEA 7 dementsprechend in Ihrer Planung neu festzulegen.	unterschritten. Jedoch werden bei der Realisie-

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand-
	Dolaingo.	4		lungsvorschlag der Verwal-
				tung (stichwortartig) bereits im Vorfeld festgehalten,
				dass die Gefährdung der Infra-
				struktureinrichtungen grund-
				sätzlich auszuschließen ist. Die
				Sicherung der Einrichtungen
				erfolgt durch enge und vorberei-
				tende Abstimmungen mit dem Zweckverband und der Berück-
				sichtigung der mitgeteilten Ar-
				beits- und Durchführungshin-
				weise.
			Wir möchten darauf hinweisen, dass für alle unsere Versorgungsleitungen ein Schutzstreifen ausgewiesen und grundbuchrechtlich oder über Gestattungsverträge gesichert ist. Innerhalb dieses Schutzstreifens gelten Nutzungseinschränkungen die Sie dem beigefügten Sicherheitsmerkblatt entnehmen können. Diese sind verbindlich einzuhalten.	Zur Kenntnis genommen.
			Bei geplanten Verlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen für den Betrieb der Windkraftanlagen im Bereich unserer Anlagen, sind der Bodensee-Wasserversorgung Detailausführungspläne davon frühzeitig zur Freigabe vorzulegen.	Zur Kenntnis genommen.
			Sollten im Zuge der Anlieferung der Windkraftanlagen BWV-Leitungen überfahren werden, bitten wir Folgendes zu beachten. Im Bereich des BWV-Schutzstreifens muss auf ausreichende Lastverteilung (z.B. beim Überfahren mit Schwerlasttransporten) zum Schutz unserer Leitung geachtet werden. Dies gilt im Besonderen für unbefestigte Bereiche (Wald- und Feldwege etc.).	

Erstellt durch Klärle GmbH, Weikersheim und GVV, Verbandsbauamt Walldürn

zur Verbandsversammlung



in der

öffentlichen Sitzung

am

Freitag, 21.10.2016

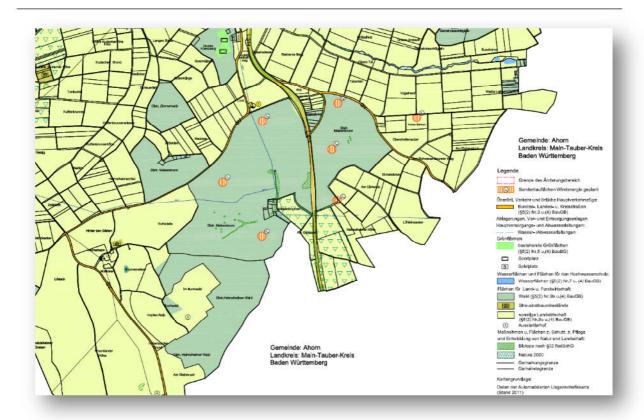
verantwortlich

Herr Alexander Beuchert

2. Flächennutzungsplanung

Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Hardheim-Walldürn für die Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft "südlich Gerichtstetten" Beschluss – punktuelle Änderung/ Anpassung – sieben punktuelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen "südlich Gerichtstetten" – des bestehenden Flächennutzungsplans vom 21.07.2001 und der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 30.04.2004 hierzu:

- Beratung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
- Beschluss der punktuellen Änderung der sieben Konzentrationszonen für Windenergie "südliche Gerichtstetten" des Flächennutzungsplanes 21.07.2001 und der 1. Fortschreibung vom 30.04.2004 als Entwurf und Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Am 03.05.2016 wurde durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn ein Aufstellungsbeschluss zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans – sieben Konzentrationszonen für Windenergie – "südlich Gerichtstetten" in öffentlicher Sitzung in Walldürn gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.06.2016 von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich informiert und um Stellungnahme gebeten. Zum gleichen Zeitpunkt wurden auch die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB benachrichtigt. Alle angeschriebenen Institutionen hatten bis einschließlich 02.09.2016 Gelegenheit sich hierzu zu äußern.

Die öffentliche Bekanntmachung für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.06.2016 bis einschließlich 29.07.2016 in Form einer Auslage des Vorentwurfs zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn. Hierbei wurden keinerlei Anregungen bzw. Stellungnahmen zur Planänderung des Flächennutzungsplanes abgegeben.

Alle fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen (siehe Anlage) wurden sorgfältig auf ihre inhaltliche Berechtigung und die mögliche Umsetzbarkeit im Rahmen des Planänderungsverfahrens geprüft. Damit wird § 2 Abs. 3 BauGB Rechnung getragen, nachdem bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet werden.

Die Verbandsversammlung hat sich nun in dieser Sitzung mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur punktuellen Änderung – sieben Konzentrationszonen für Windenergie – "südlich Gerichtstetten" abgegebenen Stellungnahmen zu befassen. Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen.

Den vom Gemeindeverwaltungsverband erstellten Abwägungsvorschlag sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung.

Beschlussempfehlung

- Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander über die von den Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Stellungnahmen, schließt sich die Verbandsversammlung dem in der beiliegenden Aufstellung dargestellten Abwägungsvorschlag des Gemeindeverwaltungsverbands an.
- 2. Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes zu sieben Konzentrationszonen für Windenergie "südlich Gerichtstetten" des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn wird in der bei der Verbandsversammlung am 21.10.2016 vorgestellten Fassung als Entwurf beschlossen und zusammen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und spezieller Ar-

tenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsichtnahme für die Bürger öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden von der öffentlichen Auslegung der vorgenannten Unterlagen benachrichtigt und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft gemäß § 5 Abs. 2b BauGB für das Gebiet des GVV Hardheim-Walldürn

Punktuelle Änderung – sieben punktuelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen "südlich Gerichtstetten" – des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplans

Anlage zu TOP Nr. 2, Sitzung der Verbandsversammlung -öffentlicher Teil- am 21.10.2016

Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie das Ergebnis zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Absendetag: 27.06.2016 Frist: bis 29.07.2016

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stefan-Meier-Str. 70 79104 Freiburg		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Kompetenzzentrum Baumanagement Postfach 2963 53019 Bonn		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
3	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele- kommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA) Postfach 8001 53105 Bonn	28.06.2016	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagen-	Zur Kenntnis genommen. Es werden die Richtfunkstrecken der beigefügten Anlage überprüft und soweit erforderlich in den Planunterlagen eingearbeitet. Zur Kenntnis genommen.
			tur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen über-	Zur Kenntnis genommen.

	- 2-					
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:			Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			mittelt werden.			
			Betreiber von Richtfunkstreck	en		
			Eingangsnummer:	15101		Zur Kenntnis genommen.
			Für Baubereich:	FNP GVV Hardheim – Walldü chennutzungsplanes Windkra für Windenergieanlagen "südl	Ift, Konzentrationszonen	Änderung zum FNP wird diesbezüglich überprüft.
			Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 9E2920 49N3154 SO: 9E3242 49N3007		
			Betreiber und Anschrift:			
			Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf	
			Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München	
			_	ng- bzw. Eignungsgebieten für bene der kommunalen Flächen nach BlmSchV empfiehlt die der Hoch- und Höchstspannu und Freileitungen sind folgene ze in ungünstigster Stellung chwingungsschutzmaßnahmen wingungsschutzmaßnahmen wingungsschutzmaßnahmen se Freileitung außerhalb der Nadestabstand zwischen der Roteichenden Leiter > 1 × Rotordurch aßnahmen verzichtet werden, aller Spannungsebenen, dassin den Schutzstreifen der Freile höhen von Windkraftanlagen wis 120 m regt die Bundesnetze zwischen der Außengrenze de kommunale Flächennutzungspl	nutzungsplanung oder der e Bundesnetzagentur die ngsebene gemäß DIN EN de horizontale Mindestabund äußerstem ruhenden $1 \ge 3 \times Rotordurchmesser;$ 1 × Rotordurchmesser; 1 × Rotordurchmesser, 1 chlaufströmung der Winderblattspitze in ungünstigschmesser beträgt, kann auf bei ungünstiger Stellung itung ragen darf." Ton 80 m bis 140 m sowie agentur an, die in der DIN s auszuweisenden Gebiehanung) als Ausschlusskri-	Zur Kenntnis genommen. Wurde bereits in der Begründung ergänzt (S. 16).

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			kraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint. Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der Bundesnetzagenturunter unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst auch Genehmigungen von Windenergieanlagen, es sei denn, sie bedürfen keiner Genehmigung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Anlagenregister Sofern die Registrierung der Anlagen im Anlagenregister nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur am oben genannten Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen (im Sinne des EnWG) sind ggf. weitere Behörden einzubeziehen. Das EnWG sieht dabei eine Grundzuständigkeit der landesrechtlichen Behörden bzw. der Landesregulierungsbehörden vor, soweit die Aufgabe nicht dem Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur zugewiesen ist. Landesrechtliche Behörden sind beispielsweise zuständig für: • das Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen, § 43 Abs. 1 EnWG • für die Überwachung der technischen Sicherheit von Energieanlagen bei deren Errichtung und Betrieb, § 49 Abs. 1 • die Erteilung der Genehmigung bei Aufnahme des Betriebs von Energieversorgungsnetzen, § 4 EnWG Die Landesregulierungsbehörden sind demgegenüber zuständig für: • die in § 54 Abs. 2 EnWG enthaltenen Aufgaben (z. B. Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a EnWG) soweit die Aufgabe nicht der Bundes-	tung (suchwortanty)
4	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hardheim Schlossplatz 6	12.07.2016	netzagentur zugewiesen ist. Die Planung ist abgestimmt. Keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
5	74736 Hardheim Bürgermeisteramt der Gemeinde Höpfingen Heidelberger Str. 23	28.06.2016	Keine Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.

	T	T .	- 4-	
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
	74746 Höpfingen			
6	Bürgermeisteramt der Gemeinde Königheim Kirchplatz 2 97953 Königheim		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
7	Bürgermeisteramt der Gemeinde Rosenberg Hauptstr. 26 74749 Rosenberg	01.08.2016 /29.07.2016	Nach Beratung im Gemeinderat teilen wir mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die Planungen erhoben werden. Die Abstände der Anlagenstandort zur Gemeinde Rosenberg sind hinreichend groß. Eine weitere Beteiligung unserer Gemeinde an den Verfahren ist nicht erforderlich. Wir bitten jedoch dringend, dafür Sorge zu tragen, dass beim Aufbau der Anlagen keine Straßen und Wege, insbesondere nicht die Gemeindeverbindungsstraße Sindolsheim-Gerichtstetten, für die Anlieferung von Baumaterialien o. ä. benutzt werden, denn die Straßen und Wege sind keinesfalls schwerlastgerecht ausgebaut.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
8	Bürgermeisteramt der Gemeinde Külsheim Kirchbergweg 7 97900 Külsheim	12.07.2016	Keine Einwendungen.	Zur Kenntnis genommen.
9	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ahorn Schlossstr. 24 74744 Ahorn	28.07.2016	Die Gemeinde Ahorn hat bereits im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes stets 1.000 m Abstand zu jeglicher Wohnbebauung der Gemeinde Ahorn gefordert, unabhängig davon, ob es sich um einen Ortsteil der Gemeinde, einen Weiler oder ein Wohngehöft handelt. Dieser Abstand wurde der Flächennutzungsplanung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Boxberg-Ahorn zugrunde gelegt. Zwar befürwortet der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn die Verschiebung der Windkraftkonzentrationszone in Richtung Westen und den Wegfall von zwei Windenergieanlagen, die der Grenze zur Gemarkung Buch am nächsten waren. Dennoch befinden sich der äußere Rand der neuen Konzentrationszone und insbesondere zwei der geplanten Windenergieanlagen in einem zu geringen Abstand zum Weiler Neidelsbach.	Abstände zu sämtlichen Sied-
			Aus diesem Grund fordert der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn die Einhaltung von 1.000 m Abstand zum Weiler Neidelsbach.	
			Daneben wird auf die Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken zum Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, der am 15.07.2016 beschlossen wurde, bezüglich dieser Fläche verwiesen. Demnach befinden sich innerhalb des zugrunde gelegten 5 km-Radius in der Region Rhein-Neckar zwei weitere Vorranggebiete (NOK-VRG 14 und NOK-VRG 16) und in der Region Heilbronn-Franken ein rechtskräftiges Vorranggebiet (44-TBB) und zwei rechtkräftige Konzentrationszonen. Daher geht der Umweltbericht von erheblichen kumulati-	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			ven Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft aus. Vor dem Hintergrund der räumlichen Verteilung und der Nähe zur Ortslage Buch liefert der Standort aus Sicht der Region Heilbronn-Franken einen erheblichen kumulativen Beitrag zu den horizontalen Wirkungen (insbesondere horizontale Umfassung der Ortslage Buch). Die Gemeinde Ahorn übernimmt diese Stellungnahme.	
				- 1
10	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichenbühl Herr Eckstein Hauptstr. 97 63928 Eichenbühl	19.07.2016	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
11	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe Bahnhofstr. 5 76137 Karlsruhe	04.07.2016	Gegen die Aufstellung der punktuellen Änderung - sieben punktuelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen "Südlich Gerichtstetten" - des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen werden hierdurch nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
			Eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.	
12	Deutsche Post CSG GmbH Godesberger Allee 157 53175 Bonn		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
13	Deutsche Telekom Technik GmbH Rosenbergstr. 59 74074 Heilbronn	13.07.2016	Gegen die Änderung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft und der punktuellen Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen:	Zur Kenntnis genommen. Wird in der Planungsphase der einzelnen WKA berücksichtigt.
	7 407 4 FIGHISTORIT		Im Planbereich der flächenhaften Änderung befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beiliegenden Lageplan), die bei Planungen in diesem Bereich zu berücksichtigen sind.	
			Im Planbereich der sieben punktuellen Konzentrationszonen befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.	
			Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	
			Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
14	EnBW Regional AG Postfach 1349 74603 Öhringen Stellungnahme von: TransnetBW Pariser Platz / Osloer STr. 15-17 70174 Stuttgart (Ein Unternehmen der EnBW)	21.07.2016	Wir haben Ihren Flächennutzungsplan eingesehen und mit unseren Unterlagen abgeglichen. Von den Änderungen des Flächennutzungsplanes ist keine Anlage der TransnetBW GmbH betroffen. Somit haben wir keine Einwendungen.	Zur Kenntnis genommen.
15	Ericsson Service GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf	04.07.2016	Keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Zur Kenntnis genommen.
16	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.OHG Geschäftsstelle Mitte Darmstädter Str. 184 60598 Frankfurt		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
17	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW Abteilung Waldnaturschutz Wannhaledestr. 4 79100 Freiburg		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
18	Gebrüder Eirich Elektrizitätswerk Postfach 1160 74732 Hardheim		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
19	Gemeindeverwaltungsver- band Osterburken Marktplatz 3 74706 Osterburken	09.08.2016 /03.08.2016	Seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Osterburken bestehen keine Bedenken gegen die Planung der o. g. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes. Es werden keine Einwendungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
20	Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn Baurechtsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 11 74731 Walldürn		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
21	Handwerkskammer Mannheim B1, 1-2 68159 Mannheim		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
22	IHK Rhein Neckar	28.07.2016	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar bedankt sich für die Beteiligung	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
	Postfach 101661 68016 Mannheim		am Planverfahren und die Zusendung der Planungsunterlage. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks mit insgesamt sieben Windenergieanlagen zu schaffen. Die Entscheidung zur Energiewende und den massiven Ausbau erneuerbarer Energien hat die Bundesregierung getroffen. Der Windenergie wird hierbei eine wichtige Bedeutung bei-gemessen. Ziel des Bundeslandes Baden-Württemberg ist es, dass bis zum Jahr 2020 10 Prozent des Energieverbrauchs aus der Windenergie erzeugt werden soll. Dafür sind Flächen notwendig. Die Vorgaben dafür hat das Land mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes gemacht. Letztendlich stehen nun die Regionen, Gemeindeverwaltungsverbände und die Kommunen vor der Herausforderung, die Vorgaben steuernd und raumschonend umzusetzen. Im Ergebnis muss der Flächennutzungsplanung der Spagat zwischen Sicherung von guten Windenergiestandorten und anderen Nutzungsinteressen gelingen. Die IHK Rhein-Neckar steht bei der Beurteilung von Flächenausweisungen für die Windenergie in einem Spannungsfeld. Einerseits setzen wir uns dafür ein, dass entsprechend der landesplanerischen Vorgaben für die Windenergie substanzieller Raum geschaffen wird. Wichtig ist es hierbei aus unserer Sicht, dass auch tatsächlich nutzbare und für die Windenergieerzeugung wirtschaftlich gute Standorte gesichert werden. Neben einer ausreichenden Windhöffigkeit ist ein unter vertretbaren Kosten realisierbarer Netzanschluss als auch eine realisierbare Zuwegung von Bedeutung. Andererseits darf es aber auch nicht zu einer übermäßigen "Belastung" von bestimmten Teilräumen kommen. Die möglichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und somit den Tourismus sind möglichst gering zu halten. Zudem weisen wir zwingend darauf hin, dass durch die Festsetzung der Standorte für die Windenergie keine negativen Auswirkungen auf bestehende Gewerbestandorte entstehen dürfen. Auch darf die vorgesehene Ausweisung der Konzentrationszonen einer zukünftigen gewerblichen	
23	Kabel BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel Stellungnahme von: Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel	13.07.2016	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.

	- 8-					
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal-		
24 a	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Fachdienst Baurecht Fr. Kolbenschlag Hr. Kirchgeßner Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	 Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von sieben punktuellen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen bestehen, unter der Voraussetzung eines positiven Ausgangs des notwendigen Zielabweichungsverfahrens, aus Sicht der unteren Baurechtsbehörden keine Bedenken. Die Fläche der punktuellen Flächennutzungsplanänderung stimmt für eine Anlage, die sich östlich der L514 im unteren, südlichen Bereich befindet, nicht mit der flächenhaften Konzentrationszone überein. Wir empfehlen, die punktuelle Fortschreibung mit der flächenhaften Fortschreibung abzugleichen. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB. Wir weisen darauf hin, dass sich in der Nähe der nördlichsten Windenergieanlage ein Kulturdenkmal (Prüffall) befindet und deshalb auch das Landratsamt für Denkmalpflege am Verfahren zu beteiligen ist. Umweltprüfung – Umweltbericht Für das vorliegende (punktuelle) FNP-Teilfortschreibungsverfahren ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltschutzprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und dann in einem Umweltbericht nach § 5 Abs. 5 i. V. m. § 2a BauGB als Teil der Begründung beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen und rechtzeitig in die Verfahrensunterlange (Umweltbericht) einzuarbeiten. Aufgrund der Nutzungseigenart der vorliegenden Planung ergeben sich bezogen 	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Die punktuelle Fortschreibung wird mit der flächenhaften Fortschreibung abgeglichen. Zur Kenntnis genommen. Die punktuelle Fortschreibung wird mit der flächenhaften Fortschreibung abgeglichen. Zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde im Rahmen der TÖB beteiligt. Die Umweltprüfung wird durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert Der vom Ingenieurbüro für Umweltplanung, Mosbach erarbeitete Umweltbericht wird in der Offenlage als Teil der Begründung vorgelegt.		
			auf die betroffenen Schutzgüter unterschiedlich abgestufte Untersuchungsräume und –radien mit entsprechend angepasstem Detaillierungsgrad um die einzelnen Standorte. Diese sind, wegen der verschiedenen fachlichen Erfordernisse zu den jeweiligen Umweltbelangen, mit den Fachkräften der einzelnen Fachbehörden abzustimmen. Neben den naturschutzbezogenen Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und b) BauGB sind das Schutzgut Mensch inkl. seine Gesundheit [§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB] sowie das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter [§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB] angemessen zu berücksichtigen. Gleichfalls müssen die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten angemessen diskutiert werden [Alternativprüfung nach Nr. 2 d)] der Anlage 1 zum BauGB], wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen sind. 6. Klimaschutz Die Förderung des Klimaschutzes wurde im Baugesetzbuch verankert, entspre-	Die Vorgaben der Fachbehörden zum Untersuchungsumfang und zu den Untersuchungsräumen werden dabei beachtet. Die Umweltprüfung und der		

Nr.	Behörden, Träger öffentl.	abgegeben	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise
	Belange:	am:		zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			chend wurde dazu in § 1a Abs. 5 BauGB eine Klimaschutzklausel neu eingeführt, wonach der Klimaschutz vor allem bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt zu berücksichtigen ist. Zusätzliche Bedeutung erfahren die Klimabelange durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg, das in der Bauleitplanung ergänzend beachtlich ist. Das "Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg" sieht u. a. klare Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Der Belang ist grundsätzlich in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Da es sich vorliegend ja um ein FNP-Verfahren handelt, das ausdrücklich die Steuerung von Windkraftanlagen zum Inhalt hat, wird den Erfordernissen des Klimaschutzes faktischen bereits Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form von Windkraftanlagen kann selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Dies sollte durchaus in der Begründung Erwähnung finden und z.B. die Darlegung zu Ziel und Zweck der Planung ergänzen.	Umweltbericht berücksichtigen den Klimaschutz. Begründung wird entsprechend
24 b	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Untere Naturschutzbehör- de Hr. Kirchgeßner Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 1.1 Art der Vorgaben a) Schutz bestimmter Lebensräume von Tieren und Pflanzen (Biotopschutz) b) Schutz besonders bzw. streng geschützter Tiere und Pflanze (Artenschutz) c) Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) 1.2 Rechtsgrundlagen a) Biotopschutz: § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) b) Artenschutz: § 44 (u. § 45 Abs. 7) BNatSchG c) FFH- und Vogelschutzgebiete: FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) und Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten i. V. m. der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 05. Februar 2010 sowie § 1a Abs. 4 Baugesetzbuch	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			(BauGB) und §§ 31 – 36 BNatSchG 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Prüferfordernisse oder Ausnahmen) a) Biotopschutz Nach der vorliegenden Planung kommen in den vorgesehenen punktuellen Sonderbauflächen Windenergie zwar unmittelbar keine gesetzlich geschützten Biotope zu liegen. In der Umgebung der vorgesehenen Sonderbauflächen befinden sich jedoch mehrere Dolinen-, Quell- und Feuchtflächenbiotope. Direkt in gesetzlich geschützten Biotopen sind Windkraftanlagen grundsätzlich als verbotswidrig ausgeschlossen; jedoch können Biotope auch durch Einwirkungen aus der näheren Umgebung ganz oder teilweise zerstört bzw. erheblich beeinträchtigt werden, so dass auf FNP-Ebene evtl. das "In Aussicht Stellen" einer Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG erforderlich werden könnte. Obwohl im Zuge dieses Verfahrens keine unmittelbare Überbauung eines Biotops erkennbar ist, bedarf es in den Verfahrensunterlagen zumindest einer verdeutlichenden Betrachtung der Belange des Biotopschutzes, worin beispielsweise darzulegen wäre, dass eine vollständige oder partielle Entwertung der ökologischen Funktionen der vorhandenen Biotope ausgeschlossen oder durch etwaige Maßnahmen vermieden werden kann. Dabei sollte neben den Anlagenstandorten mit den erforderlichen Betriebs- und Stellflächen auch der Aspekt der Herstellung der Zuwegung in den Blick genommen werden. Wir geben dazu noch folgende Hinweise: Der Verbund von einzelnen Biotopen mit ihren ökologischen Funktionen als Lebenstätten von Arten (z.B. als Vogelgehölz) oder als "Trittsteine" zur Verletzung von	zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal-
			Landschaftsteilen wäre zu berücksichtigen; dies gilt besonders für die fachliche Bewertung der Biotope mit störungsempfindliche Arten. Bei den im Umfeld anzutreffenden Feucht- und Wasserflächen bzw. Quell- und Bachbiotopen wäre zudem darauf zu achten, dass ein späteres Trockenfallen in Folge von Eingriffen in den Boden und den Grundwasserkörper (z.B. durch die tiefe Fundamentierung der Windkraftanlagen, Versiegelungen im Rahmen der Zuwegung und Stellflächen sowie etwaige drainierende Wirkungen von Leitungen oder sonstigen Anlagen) unterbunden werden kann. Gegebenenfalls wären geeignete Versorgungsabstände zu prüfen und zu benennen, so dass sich etwaige Standortverschiebungen ergeben könnten. Wir bitten, dies auch in Hinsicht auf die Dolinen für die bautechnische Gründung der möglichen Anlagen vorausschauend zu berücksichtigen. Gemäß Nr. 4.2.1 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (WEE BW) vom 09.05.2012 ist auf die Belange der gesetzlich geschützten Biotope in den Unterlagen und in den Darstellungen zur Bauleitplanung hinzuweisen. Die zum Verfahren vorliegende Karte M. 1:10.000 stellt die gesetzlich geschützten	Lage und Art der geschützten

NI	Debäuden Tuimen ittent	- h	- 11-	Frantshirmon and History
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			Biotope zwar dar, weist in der Legende zur Karte jedoch keine Erklärung des verwendeten Planzeichens auf. Wir bitten ausdrücklich, die Darstellung beizubehalten, jedoch die Planzeichenerläuterungen zu ergänzen. Die abschließenden Wertungen bzw. die entsprechenden Feststellungen der unteren Naturschutzbehörde können erst nach Ergänzung der Verfahrensunterlagen mit nachvollziehbaren Aussagen zum Biotopschutz getroffen werden.	Biotope werden im Umweltbericht und der ihm als Anlage beigefügten Landschaftspflegerischen Begleitplanung kartographisch und textlich dargestellt.
			Die diesbezügliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde muss dem GVV dann vor der Beschlussfassung über die punktuelle FNP-Teilfortschreibung vorliegen und wird in den Verfahrens- und Planunterlagen zu dokumentieren sein.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			b) Artenschutz Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG gelten im FNP-Verfahren zwar nur mittelbar, sie stellen jedoch zwingendes Recht dar. Eine bauleitplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre als eine rechtlich nicht "erforderliche Planung" anzusehen und somit unwirksam (vgl. Nr. 4.2.5 WEE BW). Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans bzw. einer entsprechenden (punktuellen) Teilfortschreibung für Windenergieanlagen ist für die einzelnen Sonderbauflächen eine Artenschutzprüfung bezogen auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten erforderlich. Dies ist laut dem vorliegenden Entwurf zur Begründung (S. 8) für die vorgeschlagenen Flächen auch so vorgesehen.	Zur Kenntnis genommen.
			Die noch zu ermittelnden Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind einer Abwägung durch den GVV nicht zugänglich.	Zur Kenntnis genommen.
			Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG würden einer Planung insbesondere nur dann nicht entgegenstehen, wenn relevante Arten im Umfeld der Planung nicht betroffen sind oder die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies würde auch gelten, wenn eine Verletzung der Verbotstatbestände vermieden werden kann, z. B. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (sog. CEF-Maßnahmen); hierzu muss bereits auf FNP-Ebene zumindest die Eignung und Machbarkeit einer vorgezogenen Umsetzung eventueller Maßnahmen dargestellt werden können.	Zur Kenntnis genommen.
			Zur Feststellung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten sind Ermittlungen notwendig, auf deren Grundlage die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beurteilt und bewertet werden können. Hierfür werden Daten benötigt, aus denen sich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten im Plangebiet ergeben. Dabei	Entsprechende Untersuchungen, insbesondere der Vögel und der Fledermäuse wurde vorgenommen. Die Ergebnisse der Untersu-

Nr.	Behörden, Träger öffentl.	abgegeben	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise
INI.	Belange:	am:		zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			können bereits vorhandene Daten (u. a. von Naturschutzverbänden), Erkenntnisse aus anderen Verfahren und Literatur zum Plangebiet hinzugezogen werden. Allerdings kann damit nicht völlig auf eine eigene Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit einer verhältnismäßigen Erfassung des Arteninventars und der Prüfung geeigneter Lebensstätten von Arten verzichtet werden.	chungen werden im Umweltbericht zusammenfassend dokumentiert. Die Fachgutachten und Fachbeiträge zur artenschutzrechtlichen Prüfung, die im Zuge des BImSch-Verfahrens erarbeitet wurden sind dem Umweltbericht als Anlagen beigefügt.
			Speziell zum erforderlichen Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen bezüglich der windkraftempfindlichen Avifauna verweisen wir auf die "Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) in der aktualisierten Fassung vom 01. März 2013 sowie die "Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen", LUBW vom 01. Juli 2015. Für die Fledermäuse wurden seitens der LUBW entsprechende Planungshilfen zu den Erfassungs- und Bewertungsstandards erstellt, welche im weiteren Verfahren für diese Artengruppe anzuwenden sind (LUBW "Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" vom 01.042014). Die drei genannten fachlichen LUBW Hinweise ergänzen insoweit den Windenergieerlass BW (vgl. Abschnitt 5.6.4.2.4 Abs. 2 WEE).	Bei der Erfassung und Bewertung der Avifauna und der Fledermäuse wurden die spezifischen Hinweise der LUBW beachtet.
			Bauflächen in Flächennutzungsplänen bedürfen zwar selbst keiner unmittelbaren artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans wäre bei anzunehmenden verbotswidrigen Sachverhalten jedoch erforderlichenfalls das Vorliegen einer objektiven "Ausnahmelage" unter der Voraussetzung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Ausnahmelage wäre, unter Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständiger höherer Naturschutzbehörde für die jeweilige Sonderbaufläche festzustellen, um dadurch gegebenenfalls eine "Planung in eine Ausnahmelage hinein" zu ermöglichen.	Zur Kenntnis genommen.
			Aus den diesem FNP-Verfahren vorausgegangenen Abstimmungsgesprächen unserer Naturschutzfachkräfte mit dem beauftragten Umweltplaner geben wir zu der punktuellen Sonderbauflächenplanung in diesem Zusammenhang noch folgende Hinweise: Es können etwa 13 verschiedene Fledermausarten angetroffen werden, für die eine entsprechende Gefährdung wie auch der Verlust von Jagdhabitaten und Quartieren zu erwarten sein dürfte (wahrscheinliche Arten: Bechsteinfledermaus,	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl.	abgegeben	- 13- Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise
INI.	Belange:	am:	Stellunghamme.	zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			Mops-, Nord-, Zweifarb-, Zwerg-, Rauhaut-, Mücken-, Fransen-, Wasser-, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr und Braunes Langohr [fett = schlagopfergefährdet]). Neben den erforderlichen Untersuchungen ist eine eingehende Auseinandersetzung mit möglichen Vermeidungsmaßnahmen an den einzelnen Anlagenstandorten erforderlich. Rückfragen hierzu können an unsere Naturschutzfachkraft, Herrn P. Bussemer (Tel.: 06261/84-1734, E-Mail: peter.bussemer@neckar-odenwald-kreis.de) gerichtet werden.	Das Fachgutachten und die Fachbeiträge zur artenschutzrechtlichen Prüfung, die im Zuge des BlmSch-Verfahrens erarbeitet wurden, setzen sich intensiv mit Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der Fledermäuse auseinander und schlagen geeignete Maßnahmen vor. Dies wird im Umweltbericht zusammenfassend dokumentiert. Die Fachgutachten sind dem Umweltbericht als Anlagen beigefügt.
			Zur <u>Avifauna</u> liegen insbesondere Sichtungen von Schwarzmilan, Wanderfalke, Wiesenweihe, Schwarzstorch, Graureiher, Rohrweihe und vor allem Rotmilan vor. Eingehende Untersuchungen sind erforderlich.	Entsprechende Untersuchungen wurden vorgenommen.
			Besonders bezüglich der östlich im Offenland gelegenen Sonderbauflächen (Gewann "Hohe Birke") zeigt der Rotmilan anhand einer schon angelaufenen Raumnutzungsanalyse (RNA) eine erhöhte Anzahl an Flugbewegungen. Die Möglichkeit einer Kollision mit einer WEA kann in diesem Bereich nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Rückfragen zur Avifauna können an unsere stellv. Naturschutzfachkraft, Herrn T. Fichtner (Tel.: 06261/84-1736, E-Mail: thomas.fichtner@neckar-odenwald-kreis.de) gerichtet werden. Ein signifikantes erhöhtes Tötungsrisiko und damit das Eintreten des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich nach ersten derzeitigen Kenntnissen nicht hinreichend sicher vermeiden. Der Sachverhalt muss in der artenschutzrechtlichen Prüfung näher betrachtet werden; gegebenenfalls sollte die Planung für diese Sonderbaufläche überdacht werden. Bei dem Rotmilan handelt es sich um eine streng geschützte Art. Sollte der Plana-	Ein Ergebnis ist, dass sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit das Eintreten des Tötungsverbots für den Rotmilan durch die WEA 2 nicht hinreichend sicher vermeiden lässt.
			nsatz in dieser Form weiterverfolgt werden, wäre in diesem Zusammenhang insbesondere das Erfordernis einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Dies würde einen entsprechend begründeten Antrag in den Unterlagen sowie	Antrag auf Ausnahme bei der höheren Naturschutzbehörde gestellt.

NI	Pohördon Trögor öfferti	obacacha-	- 14-	Empfohlungen und Hinweise
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			die Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständige höhere Naturschutzbehörde voraussetzen. Die Stellungnahmen der höheren wie auch der unteren Naturschutzbehörde müssen dem GVV zwingend vor der Beschlussfassung über die (punktuelle) FNP-Teilfortschreibung vorliegen und sind in den Plan- und Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Die lediglich nach nationalem Recht geschützten Arten sind im Rahmen der Behandlung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (vol. 8, 44, Abs. 5, Satz. 5	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen
			handlung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG und § 1a Abs. 3 BauGB sowie Abschnitt 5.6.4.2.3 WEE). c) FFH-Gebiete Windenergieanlagen in FFH-Gebieten sind zwar nicht von vornherein absolut ausgeschlossen; Pläne und Projekte für die Windenergie dürfen jedoch grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Wenn der Gegenstand der FNP-Planung geeignet sein wird, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines FFH-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen, sind gem. § 1a Abs. 4 BauGB für die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in Bauleitplänen die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere § 34 BNatSchG, anzuwenden. In solchen Fällen ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das Verfahren zu integrieren. Die punktuelle Sonderbauflächen Windenergie liegen zwar nicht innerhalb eines FFH-Gebiets, insbesondere die beiden im Süden gelegenen Standorte nähern sich jedoch deutlich an das FFH-Gebiet "Seckach und Zuflüsse", 6522-341, an. Ein Managementplan liegt zu dem FFH-Gebiet zwar noch nicht vor. Um erhelbliche Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen (LRT) bzw. Lebensstätten von FFH-Arten beurteilen zu können, ist zunächst eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen. Ein pauschaler Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist insbesondere aufgrund fehlender Abstände (Puffer) nicht möglich. Ebenso kann eine Untersuchung nicht auf ein anschließendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden. Zu weiteren Details kann unsererseits erst nach Vorlage entsprechender Prüfungsergebnisse Stellung genommen werden. Die abschließende Äußerung der unteren Naturschutzbehörde dazu muss dem GVV vor der Beschlussfassung über die FNP-Teilfortschreibung vorliegen; das Ergebnis der Entscheidung des GVV ist in den Planunterlagen zu dokumenttieren. Rückfragen zur FFH-Thematik sowie zur Vorprüfungsmethode können an unseren Natura 2000-Beauftragten, Herrn T. Fichtner (Tel.: 06261/84-1736, E-Mail:	Die Sonderbaufläche Windenergie für die WEA 6 liegt nur etwa 300 m vom FFH-Gebiet (jetzt) "Seckachtal und Schefflenzer Wald" (6522-311) entfernt. Für Zuwegung, Montage- und Lagerflächen gehen rd. 225 m² Ackerfläche und 250 m² Grasweg im FFH-Gebiet dauerhaft verloren. Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten, insbesondere auch die Dicke Trespe werden nicht beeinträchtigt. Die für das BlmSch-Verfahren erstellte NATURA 2000 - Vorprüfung wird dem Umweltbericht als Anlage beigefügt.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			thomas.fichtner@neckar-odenwald-kreis.de) gerichtet werden.	
			2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die o. g. Plan berühren können:	
			Liegen nicht vor.	
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	Für das BlmSch-Verfahren wurden Landschaftspflegerische
			a) Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Der Ausgleich soll dabei nach § 1a Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 5 BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen. Bereits auf FNP-Ebene sind vorausschauende Aussagen hierzu erforderlich. Zur Ermittlung der voraussichtlichen Eingriffswirkungen auf die angesprochenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) und der zu erwartenden Kompensationsmöglichkeiten bedarf es einer naturschutzfachlichen Betrachtung und einer ersten überschlägigen Bewertung.	Begleitpläne erstellt, die dem Umweltbericht als Anlagen beigefügt werden. Die darin enthaltenen Ermittlungen der Eingriffe und Maßnahmen zum Ausgleich werden im Umweltbericht zusammenfassend aber für die Umweltprüfung hinreichend genau dargestellt.
			Auf der Planungsebene des FNP liegt der Schwerpunkt der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung dabei auf der Seite der Eingriffsbetrachtung. Um den Anforderungen des § 1a Abs. 3 BauGB für eine FNP-Teilfortschreibungsverfahren gerecht zu werden, wäre prognoseartig zu ermittelt und kenntlich gemacht werden, dass der im Zuge der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung überschlägig zu erwartende Kompensationsbedarf auf Flächen vordringlich im Hoheitsgebiet des GVV später auch bewältigen sein wird. Es gilt aufzuzeigen, dass ausreichende Möglichkeiten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorhanden sind und benötigte Flächen grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden können.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann der Eingriff in den Naturhaushalt rechnerisch für die punktuelle Änderung bilanziert werden und die Flächeninanspruchnahme ermittelt werden. Die Begründung wird in der Weise ergänzt, um summarisch aufzuzeigen, dass ausreichende Möglichkeiten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorhanden sind und

Nr. Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand-
			lungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			benötigte Flächen grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden können.
		Die detailgenaue Konkretisierung einzelner Kompensationsmaßnahmen und deren rechtliche Sicherung kann auf ein nachgeordnetes Bebauungsplanverfahren oder, falls auf Bebauungspläne verzichtet wird, auf die für die Windenergieanlagen erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verlagert werden.	Zur Kenntnis genommen.
		b) Bei der Standortsuche für Windkraftanlagen spielen im Rahmen der Eingriffsregelung die Betrachtung des Landschaftsbildes und die Wertigkeit der betroffenen Landschaft eine bedeutende Rolle. Grundsätzlich soll das Landschaftsbild im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert geschützt werden, wobei Naturlandschaften, wie insbesondere die historisch gewachsenen Kulturlandschaften des Baulandes, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG). In der Begründung bzw. dem Umweltbericht sind daher auch die Auswahlkriterien für die punktuellen Sonderbauflächen zu diskutiert, die in Bezug auf das Schutzgut Landschaft bei der Gebietsauswahl eine Rolle gespielt haben. Eine Wertung hat zu erfolgen. Dabei sollte besonders die Sichtbarkeit der zu erwartenden Windenergieanlagen im Nah- und Fernbereich (naturräumliche Sichtbeziehungen und Fernwirkung) herangezogen werden. In der Argumentation wäre ebenso z. B. die Minderung des Erholungswertes, die Unberührtheit der Landschaft und die Vorbelastung durch technische Anlagen zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Für das BImSch-Verfahren wurden Landschaftspflegerische Begleitpläne erstellt, die dem Umweltbericht als Anlagen beigefügt werden. Die darin enthaltenen Darstellungen der Eingriffe ins Landschaftsbild (Sichtbarkeit und Betroffenheit der Kulturlandschaft) werden im Umweltbericht zusammenfassend aber für die Umweltprüfung hinreichend genau dargestellt.
		In dem diesbezüglichen Abwägungsvorgang können dem aus dem Blickwinkel der Windkraftnutzung vor allem die Windhöffigkeit, die Bündelung mit vorhandener Infrastruktur, die Nähe zu Stromtrassen und eine evtl. bereits vorhandene Zuwegung argumentativ entgegengestellt werden.	Die Begründung wird hinsicht- lich dieser Anregung (Windhö- ffigkeit, Bündelung mit vorh. Infrastruktur / Stromtrassen / Zuwegung und Schutzgut Landschaft) überprüft und auf Ebene des FNP ergänzt.
			Fotomontagen und e

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			Dass sich das Landschaftsbild verändern wird und die möglichen Windenergieanlagen weithin sichtbar sein würden, liegt in der Natur der Sache und ist an sich gewissermaßen unvermeidlich. Als Abwägungsmaterial erscheint es jedoch unabdingbar, die eventuellen Sichtbeziehungen (Abstände, Blickwinkel, Sichtfeld) insbesondere zu den umliegenden Siedlungs- und Erholungsflächen insbesondere durch Visualisierungen verdeutlichend aufzuzeigen.	mit dem Ergebnis der Sichtbar- keitsanalyse werden dem Um- weltbericht als Anlagen beige- fügt.
			Ohne eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaft kann es an einem schlüssigen gesamträumigen Planungskonzept fehlen.	Eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaft wird in der Begründung ergänzt.
			c) Hinweis: Auf Seite 7 der Begründungsentwurfs wird zu dem Thema Schutzgebiete unter anderem ausgeführt, dass der Naturpark "Neckartal-Odenwald" betroffen sei und sich das Landschaftsschutzgebiet "Neckartal III" in ca. 90 m Entfernung befinden würde. Dies kann von uns nicht nachvollzogen werden. Nach unserer Kenntnis liegen die punktuellen Sonderbauflächen Windenergie nicht im rechtskräftigen Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark "Neckartal-Odenwald". Das nächstliegende uns bekannte Landschaftsschutzgebiet wäre das LSG "Zimmerwald" (im gleichnamigen Wald-Distrikt nördlich der gepl. Konzentrationszone gelegen) in rund 500 m Entfernung zu den beiden nordwestlich gelegenen Sonderbauflächen. Wir bitten, die betreffenden Darstellungen bzw. Erläuterungen nochmals zu überprüfen.	Die Fläche liegt außerhalb des aktuell rechtskräftigen Gel- tungsbereichs der Verordnung über den Naturpark "Neckartal- Odenwald" und wir in den Plan- unterlagen entsprechend geän- dert. Die Darstellung zu den LSG wird korrigiert.
24 c	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung Hr. Rögner Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Keine.	Zur Kenntnis genommen.
24 d	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
	Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer Hr. Rögner Renzstr. 10 74821 Mosbach		Keine.	
24 e	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Technische Fachbehörde Grundwasserschutz Hr. Pilgram Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Keine.	Zur Kenntnis genommen.
24 f	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten Hr. Homberg Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. 1. Altlasten-Thematik Im Bereich der geplanten Flächen für die Windkraftnutzung sind der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde bislang keine altlastverdächtige Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädlichen Bodenveränderungen bekannt geworden. 1. Bodenschutz Gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) soll mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Boden-veränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).	Zur Kenntnis genommen. Wird beachtet. Zur Kenntnis genommen.
			Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans verfügt der Planungsträger über wichtige Handlungsmöglichkeiten, um einen wirkungsvollen Bodenschutz zu gewährleisten, insbesondere dem steigenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken.	Zur Kenntnis genommen.

	B 1 0 1		- 19-	
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			Gemäß Angaben in DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) Ziff. 5.2 kann Oberboden von Waldstandorten Schadstoffe enthalten (Schwermetalle, Organochlorpestizide, PAK). Bevor der Oberboden von Waldstandorten ggf. außerhalb von Waldflächen verwertet wird, empfehlen wir umwelttechnische Untersuchungen durch einen Sachverständigen (§ 18 BBodSchG) bzw. Fachbüro. Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können wir im überplanten Bereich nicht ausschließen. Falls z. B. bei der baulichen Nutzung in das Grundwasser eingegriffen, Grundwasser freigelegt bzw. eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem Landratsamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Bodenschutz abzustimmen. Unter Umständen sind zusätzliche Aufwendungen erforderlich. Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bundes-Bodenschutzund Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) möchten wir hinweisen.	Wird bei der weiteren Planung beachtet. Projektierer müssen im BlmSchV Verfahren Anregung beachten. Die Empfehlungen werden im Verfahren und im Rahmen der Umsetzung befolgt und mit dem Landratsamt abgestimmt. Abstimmung erfolgt.
24 g	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	
	Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Gewerbeaufsicht Hr. Rüdinger Renzstr. 10 74821 Mosbach		Keine Bedenken und keine Anregungen zur punktuellen Änderung der 2. Fortschreibung des FNP "südlich Gerichtstetten".	Zur Kenntnis genommen.
24 h	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land-	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Zum o. g. Vorgang nimmt die uFB in Abstimmung mit dem RP FR, höhere Forstbehörde,	Zur Kenntnis genommen.
	schaftspflege und Ver- braucherschutz Forst, Jagd		wie folgt Stellung.	
	Hr. Böhm Renzstr. 10 74821 Mosbach		Bei den dortigen Waldbeständen handelt es sich um wüchsige Nadel-/Laubholzmischbestände unterschiedlicher Altersstufen. Standort und Bestandsstrukturen können als stabil bezeichnet werden. Forst- und naturschutzrechtliche Schutzgebietskulissen sind von den jeweiligen WEA-Standorten nicht direkt betroffen. Allerdings befinden sich in den Waldbeständen sowohl östlich als auch westlich der L 514 nach § 32 NatSchG ausgewiesene Waldbiotope / Restriktionsflächen (Nr. 6423.5156, 2 x Quellen; Nr. 6423.5158, Bachlauf mit künstl. Weiher; Nr. 6423.5159, Quellen und kleiner Bachlauf).	

Nr.	Behörden, Träger öffentl.	abgegeben	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise
	Belange:	am:		zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			Durch die vorgesehene Ausweisung von sechs punktuellen Sonderbauflächen im Gdw. Hardheim, Distr. 39 "Meisenbrunn", Abt. 2 bis 5, ergibt sich eine anderweitige Darstellung der Nutzungsart, für die gem. § 10 LWaldG i. V. mit § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung erforderlich wird. Der geänderte FNP kann erst nach Vorlage der noch ausstehenden Waldumwandlungserklärung Rechtskraft erhalten.	Zur Kenntnis genommen. Eine Waldumwandlungserklä- rung ist für die sechs punktuel- len Sonderbauflächen notwen- dig.
			Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG ist über die uFB dem RP FR, Ref. 82, vorzulegen. Die erforderlichen Antragsformulare (EW 12 / Antragsvordruck u. EW 13 / Umweltverträglichkeitsvorprüfung) liegen dem Betreiber (Fa. Klärle GmbH) bereits vor.	Der Antrag auf Waldumwand- lungserklärung (EW 12 + EW 13) ist über die uFB, dem RP FR, Ref. 82 vorzulegen. Hinweis: Forstrechtliches Ver-
			Dem Antrag sind neben Nennung der betroffenen WEA – Flurstücke, die jeweilige WEA – Flächengröße mit Zuwegung (getrennt nach dauerhafter u. temporärer Waldumwandlung /§§ 9 bzw. 11 LWaldG), tabellarische Aufstellungen zur forstrechtlichen Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung, zum forstrechtlichen Ausgleichskonzept sowie zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG vorzulegen. Der Antrag wird über die uFB an das RP FR, Ref. 82, weiter geleitet.	fahren zur Ausweisung von Windenergieanlagen im Wald (Kap. 5.1 des WEE BW v. 09.05.2012): Danach ist bei geplanten Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 ff. LWaldG (dauerhafte u. temporäre Waldumwandlung) grundsätzlich die Genehmigung der höheren Forstbehörde erforderlich. Diese ist rechtzeitig über die örtlich zuständige untere Forstbehörde zu beantragen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, da sich deren Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) nicht auf die forstrechtliche Genehmigung erstreckt. Künftige Projektierer müssen dies beachten. Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung wird im Zuge der Offenlage über die uFB, dem RP FR, Ref. 82 vorgelegt.
24	Landratsamt Neckar-	05.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit	
i	Odenwald-Kreis	/02.08.2016	Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
	Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Gesundheitswesen Hr. Bott Renzstr. 10 74821 Mosbach		Die Vorgesehene Sonderbauflächen halten den Mindestabstand gem. dem Windenergieerlass für Baden-Württemberg von 700 m ein. Dieser sollte auch keinesfalls unterschritten werden, da ansonsten Gesundheitsgefährdungen nicht ausgeschlossen werden können. Insofern ist ein größerer Abstand immer wünschenswert und zu befürworten. Auf die Einhaltung der Lärm-, Schattenwurf- und Lichtgrenzwerte ist im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zwingend zu achten. Dies ist durch entsprechende Gutachten auch nachzuweisen. Auf die Gefahr von Eiswurf ist durch die Aufstellung von Warnschildern in einem Abstand von mindestens einem Rotordurchmesser um die Anlagen herum hinzuweisen.	Zur Kenntnis genommen. Abstand zu sämtlichen Siedlungsflächen von mind. 750 m. Die Schall und Schattengutachten enthalten Abschalthinweise zum Schutz der Bevölkerung vor unzulässigen Immissionen.
24 j	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Landwirtschaft, Land- schafts- und Bodenkultur Hr. Heim Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
24 k	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Vermessung Hr. Wittlinger Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
24	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Flurneuordnung und Land- entwicklung	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.

	- 22-				
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)	
	Hr. Holzschuh Renzstr. 10 74821 Mosbach				
24 m	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land-	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Grundsätzlich muss bei geplanten WKA der aktuelle Windenergieerlass des Landes Ba-		
	schaftspflege und Ver- braucherschutz Fachdienst Straßen		den-Württemberg eingehalten werden. Wenn die hier geforderten Mindestabstände von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)	Zur Kenntnis genommen.	
	Hr. Steinbach Renzstr. 10 74821 Mosbach		nicht eingehalten werden können, sind Einrichtungen vorzusehen, durch die der Betrieb der WKA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert wird (z.B. Rotorblattheizung).	Mindestabstände von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) werden eingehalten bzw. Installation von Einrichtungen zum Ausschluss von Eisansatz (z.B. Rotorblattheizung). Die geplanten WEAs sind technisch entsprechend ausgerüstet.	
			Die straßenrechtlichen Anbaubeschränkungszonen (40m) sind ausnahmslos immer zu beachten.	Anbaubeschränkungszone wird freigehalten (mind. 150 m Abstand zur L514).	
			Die Erschließung ist unter anderem über klassifizierte Straßen (L514) geplant. Sollten Eingriffe an klassifizierte Straßen vorgenommen werden, z.B. Aufweitung usw., so ist dies rechtzeitig beim Fachdienst Straßen zu beantragen.	Zur Kenntnis genommen.	
25	Landratsamt Main-Tauber- Kreis Bauamt /Sachgebiet Bau- planungs- und Bauord- nungsrecht Gartenstraße 1 97941 Tauberbischofsheim	26.07.2016	Gegen die Aufstellung der flächenhaften und punktuellen Änderung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen "südlich von Gerichtstetten" bestehen grundsätzlich keine Bedenken .	Zur Kenntnis genommen.	
26	Landratsamt Miltenberg Baurecht / Bauleitplanung Brückenstraße 2 63897 Miltenberg Stellungnahme von: Landratsamt Miltenberg	02.08.2016 /08.07.2016	Aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zum Landkreis Miltenberg von ca. 19 km und nach Einschaltung der Fachstellen Untere Bauaufsichtsbehörde-, Naturschutz- und Immissionsschutzbehörde bestehen von Seiten des Landratsamtes Miltenberg keine Einwendungen gegenüber der vorgesehenen punktuellen Änderung für den Windpark "südlich Gerichtstetten" – sieben punktuelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen für windenergieanlagen "südlich Gerichtstetten" – des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn.	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
	Raumordnung und Bau- leitplanung Fr. Weber Postfach 1560 63885 Miltenberg			
27	Markt Schneeberg Amorbacherstr. 1 63936 Schneeberg		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
28	MVV Energie AG Luisenring 49 68159 Mannheim Stellungnahme von: NETRION GmbH Tochterunternehmen Luisenring 49 68159 Mannheim	05.08.2016	Nach Prüfung Ihrer Unterlagen nehmen wir zum o.g. Betreff wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich Ihrer geplanten Baumaßnahme sind keine Gasversorgungsleitungen der MVV Energie AG verlegt.	Zur Kenntnis genommen.
29	Naturpark Neckartal- Odenwald Kellereistr. 36 69412 Eberbach	04.07.2016	Keine Anregungen zur vorgelegten Planänderung. Entsprechend der RV über den Naturpark vom 16.12.2014 werden die betroffenen Gebiete mit der rechtskräftigen Ausweisung zu Erschließungszonen im Sinne der Verordnung (§ 2 Absatz 3, Satz 3, Punkt 5), in denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 nicht gelten. Eine Förderung ist auf diesen Flächen dann nicht mehr möglich, evtl. durchgeführte Fördermaßnahmen müssen gesichert werden oder aber die erhaltenen Fördergelder der vergangenen 10 Jahre zurückerstattet werden. Wir bitten um Mitteilung, sobald die Änderung in Kraft tritt.	Zur Kenntnis genommen. Die Fläche liegt außerhalb des aktuell rechtskräftigen Geltungsbereichs der Verordnung über den Naturpark "Neckartal-Odenwald" und wir in den Planunterlagen entsprechend geändert.
30	Polizeidirektion Mosbach Odenwaldstraße 22 74821 Mosbach		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
31	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 Referat 21 – Raumord- nung, Baurecht, Denkmal- pflege Marktgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe	27.07.2016 /22.07.2016	Regionalplanerische Vorgaben Für die vorgesehene Darstellung von 7 Sonderbauflächen für Windkraft im Bereich "südlich Gerichtstetten" sind im Teilregionalplan Windkraft des Verbandes Region Rhein-Neckar "Ausschlussgebiete für die Windenergie" festgelegt. Die vorgesehenen FNP-Änderungen stellen daher momentan einen Zielverstoß dar. Der in den Unterlagen angekündigten Antragstellung für ein seitens des GVV Hardheim-Walldürn zu beantragendes Zielabweichungsverfahrens sehen wir entgegen.	Zur Kenntnis genommen. Das Zielabweichungsverfahren wird in Abstimmung mit dem RP Karlsruhe (Fr. Friede) durch

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
	Stellungnahme von: Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen		Vor Abschluss des Zielabweichungsverfahrens ist uns eine abschließende Stellungnah-	GVV Hardheim-Walldürn eingeleitet, sobald die Artenschutzrechtlichen Untersuchungen Ende August abgeschlossen sind. Zur Kenntnis genommen.
	Fr. Friede 76247 Karlsruhe		me zu den vorgesehenen Flächennutzungsplanänderungen nicht möglich.	
33	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Straßenwesen und Ver- kehr Schlossplatz 4-6 76131 Karlsruhe		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
34	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr Referat 46 Luftverkehr Schlossplatz 4-6 76131 Karlsruhe		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
35	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5 Umwelt Referat 55 – Naturschutz, Recht Hr. Dr. Mast Marktgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe	27.07.2016	III. Bewertung der vorgelegten Unterlagen Der Vorentwurf der Begründung zur "Punktuellen Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans" umfasst 8 Seiten, auf denen mehr oder weniger der der-zeitige Planungsstand und die weiteren Arbeiten beschrieben werden. Hinsichtlich der Windenergiethematik in Gerichtstetten fand schon am 21.10.2015 ein Gespräch des Vorhabenträgers und der Unteren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe mit der Höheren Naturschutzbehörde und dem Kompetenzzentrum erneuerbare Energien statt, weil für einen Teil der Anlagenstandorte eine artenschutzrechtliche Ausnahme für mehrere windkraftempfindliche Vogelarten beantragt werden sollte. Ergebnis des Gesprächs war es, dass die potentiellen Antragsteller des Windparks weitere Aspekte in ihre Überlegungen einbeziehen und prüfen, ob nicht das artenschutzrechtliche Konfliktpotential durch geänderte Parkkonfigurationen deutlich verringert werden kann. Ende 2015 wurden überarbeitete Kartenunterlagen zu den Windkraftanlagenstandorten mit kurzen Begleittexten vorgelegt. Die überarbeitete Konfiguration des Windparks sieht 6 Anlagen im Wald vor sowie eine Anlage im Offenland. Für diese 7 Standorte soll nun eine "Punktuelle Änderung der 2.	

	- 25-				
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)	
			Fortschreibung des Flächennutzungsplans" erfolgen. Aus der ursprünglichen Planung ist die Ausweisung einer punktuellen Konzentrationszone im Bereich "Hohe Birken" im Offenland verblieben. Dieser Standort entspricht dem artenschutzrechtlich sehr kritisch einzustufenden Anlagenstandort "WEA2". Am Standort für die WEA2 ist vermutlich mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen (gem. der Unterlagen, die vom Windkraftprojektierer zu dem Gespräch im Oktober 2015 zur Verfügung gestellt wurden). Für die Alternativstandorte WEA7, WEA8 und WEA9 der überarbeiteten Parkkonfiguration (diese entsprechen den punktuellen Konzentrationszonen westlich der Landesstraße 514 im Distrikt Meisenbrunn) wurde festgehalten, dass sie in Bezug auf das Tötungsrisiko für den Rotmilan als weniger kritisch eingestuft werden können als die anderen zuvor vorgesehenen Offenlandstandorte, die dafür entfallen sollen. Entsprechende Gutachten, die dieses belegen, wären aber dennoch sowohl auf der Ebene der Bauleitplanung als auch der des Verfahrens nach BImSchG notwendig. Derzeit kann aufgrund der vom Vorhabenträger und der vom GVV Hardheim-Walldürn vorgelegten Unterlagen noch nicht beurteilt werden, ob: - es möglich sein wird, bei dem Standort im Offenland ("WEA2") über Minimierungsmaßnahmen, das Tötungsrisiko soweit zu reduzieren, dass es für den Rotmilan nicht mehr signifikant ist oder ob ggf. die Voraussetzungen zur Prüfung der Bescheinigung einer objektiven Ausnahmelage gegeben sind. - und wie kritisch die Alternativstandorte sich im Wald (insbesondere westl. der L514) darstellen bzw. ob ggf. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan (oder andere windkraftempfindliche Arten) sich auch dort ergeben könnte. Offen bleibt wie die Voraussetzungen zur Prüfung der Bescheinigung einer objektiven Ausnahmelage im Hinblick auf eine Alternativenprüfung bewerkstelligt werden soll, würde man zu dem Ergebnis kommen, dass für die vorgesehene Konzentrationszone im Offenland die Prüfung einer objektiven Ausnahmelage h	Zur Kenntnis genommen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit das Eintreten des Tötungsverbots für den Rotmilan durch die WEA 2 lässt sich nicht hinreichend sicher vermeiden. Es wird ein entsprechender Antrag auf Ausnahme mit Alternativenprüfung bei der höheren Naturschutzbehörde gestellt.	
			 IV. Weiteres Vorgehen Wir gehen davon aus, dass im weiteren Bearbeitungsprozess für die Flächennutzungsplanänderung entsprechende aussagekräftige Unterlagen im Rahmen der Bauleitplanung zu folgenden Aspekten erarbeitet / vorgelegt werden: Windkraftempfindliche Vogelarten: Erfassung und ggf. Raumnutzungsanalyse, Bewertung der punktuellen Konzentrationszonen entsprechend der Hinweispapiere der LUBW zur Erfassung und Bewertung, Berücksichtigung der windkraftempfindlichen Fledermausarten über eine gutachterliche Einschätzung entsprechend des Hinweispapiers der LUBW, Erfassung auch der besonders und streng geschützten nicht windkraftempfindlichen Arten. 	Die genannten Unterlagen wurden erstellt und werden im Rahmen der Umweltprüfung als Anlagen zum Umweltbericht in der nächsten Verfahrensrunde in den Planunterlagen vorgelegt.	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			Letzteres möchten wir als Empfehlung verstehen vor dem Hintergrund, dass entgegen dem "üblichen" Vorgehen, nämlich größerflächige Konzentrationszonen mit Bündelungsfunktion für mehrere Anlagen abzugrenzen - hier im Grunde konkrete Anlagenstandorte ("punktuelle Änderungen") als Konzentrationsflächen vorgesehen wer-den, die eine ev. notwendige Verschiebung von Einzelanlagen aufgrund artenschutzrechtlicher unüberwindbarer Restriktionen nicht mehr zulassen würden. Bei punktuellen Konzentrationszonen, die die Möglichkeit einer Standortverschiebung nicht auf-weisen, kann es durchaus sein, dass diese punktuellen Konzentrationszonen aus artenschutzrechtlichen Gründen in Bezug auf nicht windkraftempfindliche Arten entfallen könnten. Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn die Unterlagen für die Änderung der Flächennutzungsplanung erarbeitet wurden und vorliegen. Sollte sich im weiteren Verlauf der Erarbeitung der Unterlagen (saP, Umweltbericht etc.) andeuten, dass ggf. die Prüfung des Vorliegens einer objektiven Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die HNB notwendig wird, wird empfohlen, dass der GVV sich frühzeitig mit der HNB hinsichtlich der inhaltlichen Erarbeitung entsprechender Unterlagen abstimmt. Wie empfehlen dazu schon jetzt die "Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" des MLR vom 01.07.2015 zu berücksichtigen. Der dort gespannte Rahmen ist eine gute Hilfestellung für die Erarbeitung der ggf. notwendigen Unterlagen und Abwägungen, die zu treffen und zu bewerten sind.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
36	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 53.24 Gewässer 1. Ordnung Hochwasserschutz, Bau und Betrieb Marktgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
37	Regierungspräsidium Freiburg Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (ForstBW) Bertoldstraße 43 79083 Freiburg Fr. Ihrig 79083 Freiburg i. Br.	14.07.2016	Durch die geplante Ausweisung von sechs Sonderbauflächen in Waldbereichen ergibt sich eine anderweitige Darstellung der Nutzungsart, für die nach § 10 i.V.m. § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung erforderlich wird. Der Flächennutzungsplan kann erst nach Vorlage der Umwandlungserklärung Rechtskraft erlangen. Die entsprechenden Unterlagen (Antrag auf Umwandlungserklärung unter Nennung der betroffenen Flurstücke und Flächengrößen – inkl. teilweiser Zuwegung, forstrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, forstrechtliches Ausgleichskonzept und ggf. Umweltverträglichkeits-Vorprüfung nach UVPG) sind für die Planung über die untere Forstbehörde	lungserklärung wird im Zuge der Offenlage über die uFB, dem

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal-
				tung (stichwortartig)
			beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis hierher vorzulegen.	J
38	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79095 Freiburg	14.07.2016	 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Keine. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine. 	Zur Kenntnis genommen.
	79095 Freiburg Hr. Deck 79095 Freiburg i. Br.		Keine. 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Grundsätzliches Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Die Belange von Hydrologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BlmSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt. Grundwasser Aus hydrologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlagen der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stofe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt. Ingenieursgeologie Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrund erkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass	Zur Kenntnis genommen. Künftige Projektierer für WKA müssen dies in ihrer Planung beachten. Im Vorfeld der Projektumset- zung werden die entsprechen- den Bodengutachten erstellt. Zur Kenntnis genommen. Künftige Projektierer für WKA müssen dies in ihrer Planung beachten. Zur Kenntnis genommen. Künftige Projektierer für WKA müssen dies in ihrer Planung beachten.

Nr.	Behörden, Träger öffentl.	abgegeben	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise
	Belange:	am:	Otonang namio.	zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			ten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können. In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteinen erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar. Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung (LGL) entnommen werden. Rohstoffgeologie Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlichen bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst. Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-Online-Shop (http://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/rohstoffvorkommen) erforderlich. Dieser Dienst kann nur durch die Träger der Regionalplanung und Kommunen, nicht aber durch beauftragte Dienstleister abonniert werden. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage des LGRB (www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verwiesen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-	Zur Kenntnis genommen.

NI.	- 29-				
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)	
			Kataster) abgerufen werden kann.		
39	Staatliches Hochbauamt Heidelberg Bergheimerstr. 147 69115 Heidelberg		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen	
40	Stadtverwaltung Amorbach Kellereigasse 1 63916 Amorbach	12.07.2016	Nicht Betroffen.	Zur Kenntnis genommen.	
41	Stadtverwaltung Buchen Wimpinaplatz 3 74722 Buchen	18.07.2016	Anregungen werden unsererseits zu den Planungen nicht vorgetragen.	Zur Kenntnis genommen.	
42	Stadtverwaltung Milten- berg Engelplatz 69 63897 Miltenberg	25.07.2016	unser Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 18.07.16 mit den Bauleitplanungen zum FNP "südlich Gerichtsstetten" befasst. Demnach werden seitens der Stadt Miltenberg keine Einwendungen vorgetragen.	Zur Kenntnis genommen.	
43	Stadtverwaltung Tauberbi- schofsheim Herr Ruppert Postfach 1480 97934 Tauberbischofsheim	18.08.2016 Tel.	Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.	
44	Vereinbarte Verwaltungs- gemeinschaft TBB- Großrinderfeld-Königheim- Werbach Postfach 1480 97934 Tauberbischofsheim		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.	
45	Stadtverwaltung Walldürn Bauverwaltungsamt Burgstr. 3 74731 Walldürn	27.07.2016	Seitens der Stadt Walldürn bestehen keine Bedenken , da die geplanten Standorte keine Auswirkungen auf die besiedelten Altheimer Gebiete haben.	Zur Kenntnis genommen.	
46	Stadtwerke Walldürn GmbH Würzburger Str. 10-18 74731 Walldürn	04.07.2016	Auf der Grundlage des Teilflächennutzungsplanes Windkraft für o. g. Windenergieanlagen ist das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH nicht betroffen. Wäre jedoch eine Umlegung einer Versorgungstrasse im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH nötig, sind die Kosten für den Leitungs- und Anlagenbau einschließlich der Kosten für die Änderungen von Dienstbarkeiten vom Verursacher zu tragen.	Zur Kenntnis genommen.	
		21.07.2016	E-Mail (Herr Beuchert): ein Mindestabstand von 150 m zu vorhandenen Wasserleitungen ist einzuhalten.	Zur Kenntnis genommen.	
47	Telefonica Germany	28.07.2016	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass alle geplanten Windenergieanlagen (WEA	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
	GmbH & Co.OHG Rheinstr. 15 14513 Teltow		1 und WEA 7) der Gemeinde Gerichtstetten einen ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweisen. Es sind somit von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten. Ergeben sich im Laufe des Projektes Änderungen bezüglich der Standortkoordinaten oder des WEA Typs, so bitten wir Sie uns dies mitzuteilen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus). PA WEA punktuelle Änd südlich Gerichtsstetten Link nicht relevant für Planung	
48	Verwaltungsgemeinschaft Erftal Gemeinde Neunkirchen Große Maingasse 1 63927 Bürgstadt		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
49	Verband Region Rhein- Neckar Hr. Finger P 7, 20-21 (Planken)	02.09.2016	Nach dem derzeit noch rechtsgültigen "Teilregionalplan, Plankapitel5.7.1 Windenergie, des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar-Odenwald" liegen die sieben Konzentrationszonen nicht in einem Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und damit automatisch in einem Ausschlussgebiet (Schwarz-Weiß-Planung). Vor	Zur Kenntnis genommen. Das Zielabweichungsverfahren wird in Kürze eingeleitet, sobald Ende August 2016 die saP ab-

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
	68161 Mannheim		diesem Hintergrund ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens notwendig.	geschlossen ist.
			Wie in dem Abstimmungstermin am 11.08.2016 in Walldürn besprochen, liegen die Antragsunterlagen zum Zielabweichungsverfahren noch nicht vor. Grundsätzlich sollte das Zielabweichungsverfahren vor oder zumindest parallel zum FNP-Änderungsverfahren durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund ist unsererseits eine abschließende Stellungnahme zur geplanten FNP-Änderung derzeit nicht möglich.	Zur Kenntnis genommen. Das Zielabweichungsverfahren wird parallel durchgeführt.
			Im Folgenden können wir Ihnen jedoch bereits heute eine erste fachliche Einschätzung zur geplanten FNP-Änderung geben:	
			1. Teilregionalplan, Plankapitel 5.7.1 Windenergie, des Regionalplans für die Region RheinNeckar-Odenwald	
			Im Teilregionalplan Windenergie von 2005 haben gegen die seinerzeitige Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung im fraglichen Bereich keine harten Ausschlussgründe gesprochen. Von einer Vorranggebietsausweisung wurde aufgrund der Lage im Wald (sechs von sieben Standorten) und der Windpotenzialanalyse mit folgender Begründung Abstand genommen:	Zur Kenntnis genommen.
			 Bei Erstellung des Teilregionalplans Windenergie von 2005 war die Errichtung von Windenergieanlagen an Waldstandorten aufgrund der im Vergleich zu heute wesentlich geringeren Nabenhöhen technisch nur äußerst schwierig realisierbar. Zudem wurden Waldstandorte wegen des Eingriffs in den Baumbestand als grundsätzlich problematischer gewertet als Offenlandstandorte. Aus heutiger Sicht wird allerdings ein Eingriff in den Waldbestand aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme pro Windenergieanlage von etwa 0,5 bis 0,7 ha für vertretbar gehalten. 	Zur Kenntnis genommen.
			Bei der Standortsuche im Teilregionalplan Windenergie 2005 wurde eine Windpotentialanalyse zugrunde gelegt, die die Windgeschwindigkeiten in 50 m über Grund darstellt. Vor allem in Waldgebieten war bei Zugrundelegung dieser Prognose ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb in aller Regel nicht möglich.	Zur Kenntnis genommen.
			2. Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	
			Derzeit befindet sich der Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan RheinNeckar in Aufstellung. Die erste Anhörung und erste Offenlage wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 04. Dezember 2015 abgeschlossen. Die zweite Anhörung und Offenlage fand vom 14. März 2016	
			bis 25. April 2016 statt. Insofern ist bereits von einem verfestigten Planungsstand auszu-	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl.	abgegeben	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise
	Belange:	am:	otonung.u.mo.	zur Abwägung, Behand-
				lungsvorschlag der Verwal-
			gehen.	tung (stichwortartig)
			gonon.	
			Derzeit werden die Stellungnahmen aus der ersten Anhörung und Offenlage ausgewertet. Darüber hinaus sind in den Koalitionsverträgen sowohl in Baden-Württemberg als auch insbesondere in Rheinland-Pfalz Aussagen zur Planungssystematik bei der Steuerung der Windenergienutzung enthalten, die eine Überarbeitung des regionalplanerischen Kriterienkatalogs notwendig machen. Diese können allerdings erst in den Teilregionalplan integriert werden, wenn konkreter Inhalt und Rechtskraft der beabsichtigten Änderungen absehbar sind. Die Durchführung einer dritten Anhörung und Offenlage ist somit unumgänglich.	Zur Kenntnis genommen.
			Zwei der sieben geplanten Konzentrationszonen liegen nach dem zweiten Anhörungs- und Offenlageentwurf des Teilregionalplans Windenergie in dem Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung Hardheim I Hohe Birken (NOK-VRG17-W), fünf Konzentrationszonen befinden sich im näheren Umfeld des Vorranggebiets. Die fünf außerhalb des Vorranggebiets liegenden Konzentrationszonen sind nach der regional- planerischen Planungssystematik künftig weder von harten noch von weichen Tabukrite-	Zur Kenntnis genommen.
			rien betroffen. Da die Flächen außerhalb der Vorranggebiete in die kommunale Planungshoheit fallen, bestehen nach dem derzeitigen Planungsstand des Teilregionalplans keine Bedenken gegen das Vorhaben. Im Sinne des Gegenstromprinzips wäre es denkbar, dass das regionalplanerische Vorranggebiet im Rahmen der dritten Anhörung und	Zur Kenntnis genommen.
			Offenlage an die auf FNP-Ebene geplante Flächenkulisse angepasst wird. 3. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar	
			Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind keine Vorranggebiete betroffen. Die sieben geplanten Konzentrationszonen liegen in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und in Sonstigen Waldflächen.	Zur Kenntnis genommen.
			4. Koalitionsvertrag Baden-Württemberg	
			Im Windenergieerlass Baden-Württemberg ist ein Abstand von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten von 700 m empfohlen. Dieser Abstand wird von den geplanten sieben Konzentrationszonen eingehalten. Mit der im Koalitionsvertrag Baden-Württemberg enthaltenen Aussage, dass die Planungsträger vor Ort im Rahmen der planerischen Abwägung Abstände von 1000 m und mehr zu Wohngebieten rechtssicher festlegen können, ist nach Verlautbarungen aus Stuttgart lediglich klargestellt, dass diese Möglichkeit für den Fall besteht, dass auch bei Einhaltung dieses Abstands substanziell Raum für die Windenergie geschaffen werden kann. In Bezug auf die sieben geplanten Konzentrati-	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			onszonen wird ein 1000 m Abstand zu Gerichtstetten eingehalten, bei dem Ortsteil Neidelsbach in der benachbarten Gemeinde Ahorn allerdings unterschritten. 5. Lage im Naturpark Neckartal-Odenwald Die geplanten Konzentrationszonen liegen im Naturpark Neckartal-Odenwald. Nach der	Zur Kenntnis genommen.
			Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark "Neckartal-Odenwald" vom 16.01.2015 sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf Regionalplanebene ebenso wie Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auf FNP-Ebene in den Katalog der Erschließungszonen aufgenommen, in denen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 der Naturparkverordnung nicht gilt.	Zur Kenntnis genommen.
50	Vodafone D2 GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf		Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
51	Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung Hr. Strobel Postfach 801180 70511 Stuttgart	21.07.2016	FL6 Rehberg-Bad Mergentheim ON 400 St Sw + 1 F-Kabel NL Hardheim ON 200 AZ Sm + 1 F-Kabel + Stromkabel Entleerungsleitung DN 150 PVC Innerhalb des Planungsbereiches befinden sich die oben genannten Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung.	Zur Kenntnis genommen.
			Die FL6 Rehberg-Bad Mergentheim DN 400 St Sw verläuft im Bereich der geplanten WEA 8 und WEA 6 sowie die NL Hardheim DN 200 Al Sm im direkten Nahbereich der geplanten WEA 7. Im Bereich der restlichen geplanten Standorte für Windenergieanlagen verlaufen keine Leitungen der BWV.	Zur Kenntnis genommen.
			In dem uns zugesandten Flächennutzungsplan sind die Anlagen der Bodenseewasserversorgung vollständig und lagerichtig eingezeichnet. Bei der detaillierten Ausweisung von Standorten von gepl. Windkraftanlagen, ist in Bezug auf die zukünftige Versorgungssicherheit unserer Anlagen ein Sicherheitsabstand von mind. 150 m (Naben höhe WEA) zu gewährleisten. Wir bitten Sie daher den geplanten Standort WEA 7 dementsprechend in Ihrer Planung neu festzulegen.	Zur Kenntnis genommen. Der Abstand von 150 m wird unterschritten. Jedoch werden bei der Realisierung alle Schutzvorgaben berücksichtigt, so dass keine Gefährdung der Leitung erfolgt. Die zukünftige Versorgungssicherheit ist damit gewährleistet. Im Abstimmungsprozess mit Hr. Gille vom Zweckverband wurde bereits im Vorfeld festgehalten, dass die Gefährdung der Infrastruktureinrichtungen grund-

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)
			Wir möchten darauf hinweisen, dass für alle unsere Versorgungsleitungen ein Schutzstreifen ausgewiesen und grundbuchrechtlich oder über Gestattungsverträge gesichert ist. Innerhalb dieses Schutzstreifens gelten Nutzungseinschränkungen die Sie dem beigefügten Sicherheitsmerkblatt entnehmen können. Diese sind verbindlich einzuhalten. Bei geplanten Verlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen für den Betrieb der Windkraftanlagen im Bereich unserer Anlagen, sind der Bodensee-Wasserversorgung Detailausführungspläne davon frühzeitig zur Freigabe vorzulegen. Sollten im Zuge der Anlieferung der Windkraftanlagen BWV-Leitungen überfahren werden, bitten wir Folgendes zu beachten. Im Bereich des BWV-Schutzstreifens muss auf ausreichende Lastverteilung (z.B. beim Überfahren mit Schwerlasttransporten) zum Schutz unserer Leitung geachtet werden. Dies gilt im Besonderen für unbefestigte Bereiche (Wald- und Feldwege etc.).	sätzlich auszuschließen ist. Die Sicherung der Einrichtungen erfolgt durch enge und vorbereitende Abstimmungen mit dem Zweckverband und der Berücksichtigung der mitgeteilten Arbeits- und Durchführungshinweise. Zur Kenntnis genommen.

Erstellt durch Klärle GmbH, Weikersheim und GVV, Verbandsbauamt Walldürn

zur Verbandsversammlung



in der öffentlichen Sitzung

am Freitag, 21.10.2016

verantwortlich Herr Thomas Withopf

3. Bauwesen

Verbandsindustriepark "VIP III" Erweiterung des Regenrückhaltebeckens

Arbeitsvergabe

Bekanntgabe einer Eilentscheidung des Verbandsvorsitzenden

Das Verbandsindustriegebiet VIP wird im Trennsystem entwässert. Anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser wird durch ein separates Rohrleitungssystem über Regenrückhaltebecken der natürlichen Vorflut "Katzengraben" zugeführt. Diese Rückhaltebecken werden zur Pufferung des Oberflächenwassers und zur Reduzierung der Abflussspitzen gebaut und betrieben.

Im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung wird eine möglichst großvolumige Rückhaltung gefordert um die Hochwassergefahr an der Marsbach zu minimieren.

Nach Fertigstellung der Industrieparkstraße besteht nun die Möglichkeit das vorhandene Rückhaltebecken auf entstandenen Freiflächen zu vergrößern.

Das bestehende Rückhaltebecken 1 hat derzeit ein Volumen von 2.300 m³. Durch Erweiterung im westlichen Bereich und Nachprofilierung vorhandener Böschungen ist eine Erweiterung des Speichervolumens um ca. 550 m³ auf dann 2.850 m³ möglich.

Auf der Basis des Wettbewerb-Angebotes zum Ausbau der Industrieparkstraße (VIP III, im Bereich der Firma ZG) hat die Firma Boller-Bau die Leistungen angeboten. Die Arbeiten können kurzfristig durch die Firma Boller-Bau ausgeführt werden.

Die Angebotssumme der Firma Boller-Bau beträgt 52.812,20 €, brutto.

Im Haushalt 2016 stehen Finanzmittel für VIP III Erweiterung in Höhe von 65.000,00 € zur Verfügung.

Beschluss

Anstelle der Verbandsversammlung beschließe ich im Wege der Eilentscheidung gemäß §43 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wie folgt:

Der Auftrag für die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens im VIP III, wird dem preisgünstigsten Bieter, der Firma Boller-Bau GmbH aus Tauberbischofsheim, zu deren Angebotspreis von 52.812,20 €, brutto erteilt.

Walldürn, 26.09.2016

Markus Günther

Verbands orsitzender

zur Verbandsversammlung



in der öffentlichen Sitzung

am Freitag, 21.10.2016

verantwortlich Herr Roland Frank

4. Gutachterausschuss

Neubestellung eines weiteren Stellvertreters des Vorsitzenden

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.15 Herrn Christian Berlin als stellv. Vorsitzenden des Gutachterausschusses bestimmt.

Nachdem Herr Berlin zwischenzeitlich zur Stadt Walldürn versetzt wurde, ist es sinnvoll, einen Mitarbeiter des GVV als weiteren stv. Vorsitzenden zu bestellen.

Seitens der Verbandsführung wird der neue Bauverständige, Herr Alexander Beuchert als Gutachter und stv. Gutachterausschussvorsitzende für diese Position vorgeschlagen, damit die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auch im Urlaubsfalle bzw. der Abwesenheit des Ausschussvorsitzenden besetzt wäre und eine kurzfristige Vertretung jederzeit sichergestellt werden kann.

Herr Beuchert hat sich für eine Mitarbeit im Gutachterausschuss bereit erklärt.

Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung bestellt Herrn Alexander Beuchert als Gutachter und als weiteren stellv. Vorsitzenden des Gutachterausschusses.

zur Verbandsversammlung



in der öffentlichen Sitzung

am Freitag, 21.10.2016

verantwortlich Frau Margareta Sauer

5. Geopark-Informationszentrum

Konzeptstudie zur Erfassung, Überarbeitung und Modernisierung der Wald-Erholungsinfrastruktur

Der Odenwald gehört als Mittelgebirge zu den klassischen Wanderregionen in Deutschland, der in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts einen erheblichen Tourismusfaktor darstellte. Obwohl in den letzten Jahren der Fernreisetourismus überwog, nimmt in den letzten Jahren – nicht zuletzt aufgrund der politischen Verhältnisse – der Inlandstourismus wieder zu. Eine Gelegenheit die bereits vorhandene und teilweise in die Jahre gekommene Wander-Infrastruktur im Bereich der drei Mitgliedsgemeinden zu überarbeiten.

Das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands ist von Rund- und Fernwanderwegen, wie z.B. die des Odenwaldclubs, durchzogen. Auch existiert bereits – teils veraltete – Infrastruktur wie Wanderparkplatzschilder und Schutzhütten des Naturparks Neckartal-Odenwald und des Geoparks Bergstraße-Odenwald. Darüber hinaus gibt es von den drei Gemeinden selbst erstellte Wanderhütten und Sitzgelegenheiten sowie Themenwege wie den Planentenweg in Hardheim oder den Odenwaldpfad des Naturparks Neckartal-Odenwald in Gottersdorf.

Die vorhandene Infrastruktur soll zunächst im Rahmen einer Studie in ihrem Bestand erfasst und bewertet werden. In einem zweiten Schritt wäre zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden, welche daraus entwickelten notwendigen Maßnahmen ggf. umgesetzt werden. Somit besteht die Möglichkeit gezielt den Wander- und ggf. Radtourismus zu stärken.

Der Naturpark Neckartal-Odenwald hat im Jahr 2014 angeregt, den Odenwald im Bereich des Naturparks mit einer zielorientierten Wanderwegsbeschilderung, die auf den bestehenden Rundwegmarkierungen aufbaut, zu durchziehen. Somit muss sich der Wanderer nicht mehr nur an Markierungen und Wanderkartenwerken orientieren, sondern hat die Möglichkeit basierend auf dem Rundwegenetz auch längere Distanzen ohne größere Probleme zu durchwandern.

Entscheidend ist dabei die lückenlose Vernetzung der ausgewiesenen Zielwege an den jeweiligen Gemeindegrenzen. Für unsere Mitgliedsgemeinden bietet sich eine konzertierte Durchführung der Maßnahme an. Die Gemeinde Mudau hat die Beschilderung bereits angebracht, so dass - sobald Buchen, die Maßnahme umgesetzt hat - bereits der östliche Teil des Naturparks an die Zielwegorientierte Beschilderung angepasst sein wird.

Darüber hinaus ist es sinnvoll eine Bestandsaufnahme der teilweise sehr in die Jahre gekommenen weiteren "Möblierung" des Waldes zu überprüfen. Dazu wird es notwendig sein eine bauliche, forstliche und touristische Einschätzung der verschiedenen Hütten vorzunehmen. Es gilt die bestehende Infrastruktur auf Substanz, Nutzen und hinsichtlich forstlicher Belange unter die Lupe zu nehmen, ggf. einzelne Hütten zu schleifen, zu renovieren oder an sinnvollen Schlüsselstellen neue Schutzhütten zu erstellen. Diese Evaluierung ist auf Verbandsebene denkbar und sinnvoll.

Im Zuge der Studie besteht die Möglichkeit das Verhältnis von Forstwirtschaft und Naherholungsinfrastruktur festzulegen. Sowohl die Bestandsevaluierung wie auch ggf. neu zu ergreifende Maßnahmen sollten in enger Abstimmung von Forstamt, Bauamt und dem Tourismus erfolgen. Je nachdem wie weitgreifend zukünftig in eine gemeinsame Infrastruktur investiert wird, besteht auch die Möglichkeit Aktiv- und Ruhezonen festzulegen, um sowohl forstlichen wie auch touristischen / freizeitlichen Bedürfnissen an den Wald gerecht zu werden.

Je flächendeckender und einheitlicher die Maßnahmen durchgeführt werden, desto harmonischer die Wahrnehmung und desto höher der Erkennungsgrad für Besucher. Darüber hinaus ist so eine Aufwertung des gesamten GVV-Gebietes gewährleistet.

Ein Gespräch mit der Geschäftsführung des Naturparks hat gezeigt, dass die Projektidee als solches sehr begrüßt wird. Zielwegweisung, Wanderparkplatztafeln und auch Themenwege sind prinzipiell durch den Naturpark mit 50 % der Nettokosten förderfähig. Die Antragstellung für Fördermittel ist aufwendig und an eine Bagatellgrenze gebunden, weshalb eine Bündelung der Maßnahmen sinnvoll ist.

Schriftlich und im gemeinsamen Einverständnis der drei Gemeinden muss vor Durchführung größerer Maßnahmen wie z.B. Themenwege die Pflege und die Kostenübernahme festgelegt sein.

Projektinhalte

Teilbereich: Informationsinfrastruktur

- -Wanderparkplatztafeln
- -Zielorientierte Wanderwegmarkierung

Teilbereich: Schutzhütten, Sitzgruppen etc...

-Evaluierung der vorhandenen Hütteninfrastruktur, überdachter Sitzgruppen und ggf. Parkhänke

Achtung: Ausgenommen werden Grill- und Freizeithütten wie die Wolfsgrubenhütte, die Waldhütte in Höpfingen oder die Noledornhütte in Altheim. Freizeit- und Grillhütten dieser Größenordnung gehen über die eigentliche Tourismus-Infrastuktur hinaus und sollten in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Gemeinde verbleiben – nicht zuletzt aufgrund des finanziellen Aufwands der in den Erhalt solcher Hütten fließt und ein erhebliches Konfliktpotential darstellt.

Teilbereich: möblierte oder "ausgebaute" Themenwege

Lehrpfade, Sinnespfade, Odenwaldpfad in Gottersdorf, Kunstpfad in Hardheim, Nordic Walking Strecken, Erlebnispfade wie am Ökologischen Wildgehege etc.

Teilbereich: Mountainbike-Wegenetz

Der östliche Bereich des Geoparks sowie der bayerischen Teil verfügt über ein mittlerweile beachtliches Netz an Mountainbikewegen. Der Naturpark hat sich mit dem Geopark verstän-

digt und strebt nun gleichermaßen einen flächendeckenden Ausbau beider Gebietskulissen mit ausgeschilderten Mountainbikestrecken an. Auch diese Maßnahme ist konzertiert für alle drei Gemeinden denkbar und könnte für einen Lückenschluss an das Netz im Taubertal und Richtung Amorbach sorgen.

Vorschlag einer Studie zu Evaluierung des Ist-Zustandes und möglicher Maßnahmen in der Zukunft. Danach ist eine gestaffelte Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen z.B. in den nächsten fünf Jahren möglich. Einzelmaßnahmen kann jede Gemeinde selbständig durchführen.

Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt die Summe von 4.000,00 Euro für eine Konzeptstudie zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Angebote einzuholen und den Auftrag zur Erstellung der Studie zu vergeben. Ebenso wird die Verwaltung beauftragt einen entsprechenden Förderantrag beim Naturpark Neckartal-Odenwald einzureichen.